

abida
ASSESSING BIG DATA



ANALYSE DER DATENSCHUTZERKLÄRUNGEN DEUTSCHER FINTECH-UNTERNEHMEN NACH EINFÜHRUNG DER DS-GVO

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

01IS15016A-F

Prof. Dr. Gregor Dorfleitner, Universität Regensburg
Prof. Dr. Lars Hornuf, Universität Bremen

ABIDA – ASSESSING BIG DATA

PROJEKTLAUFZEIT 01.03.2015–28.02.2019



Westfälische Wilhelms-Universität Münster,
Institut für Informations-, Telekommunikations- und
Medienrecht (ITM), Zivilrechtliche Abteilung



Karlsruher Institut für Technologie,
Institut für Technikfolgenabschätzung
und Systemanalyse (ITAS)



Leibniz Universität Hannover
Institut für Rechtsinformatik
(IRI)



Technische Universität Dortmund,
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche
Fakultät (WiSo) Techniksoziologie



Ludwig-Maximilians-Universität München,
Forschungsstelle für Information, Organisation
und Management (IOM)



Wissenschaftszentrum Berlin
für Sozialforschung

Wissenschaftszentrum
Berlin für Sozialforschung



ABIDA – Assessing Big Data
Über das Gutachten

Das Gutachten wurde im Rahmen des ABIDA-Projekts mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung erstellt. Der Inhalt des Gutachtens gibt ausschließlich die Auffassungen der Autoren wieder. Diese decken sich nicht automatisch mit denen des Ministeriums und/oder der einzelnen Projektpartner.

ABIDA lotet gesellschaftliche Chancen und Risiken der Erzeugung, Verknüpfung und Auswertung großer Datenmengen aus und entwirft Handlungsoptionen für Politik, Forschung und Entwicklung.

www.abida.de

© 2018 – Alle Rechte vorbehalten

INHALT

Abbildungsverzeichnis.....	v
1 Einleitung.....	1
2 FinTechs und Datenschutz.....	3
3 Schlussfolgerungen.....	40
Literaturverzeichnis.....	42

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 2.1: Häufigkeit der Verwendung einer Datenschutzerklärung.	5
Abbildung 2.2: Auf die Datenverarbeitung anwendbares Recht, wenn explizit ein ausländisches Recht genannt wird.	6
Abbildung 2.3: Häufigkeit von Datenschutzerklärungen, in denen angegeben wird, dass personenbezogene oder personenbeziehbare Daten verarbeitet werden.	6
Abbildung 2.4: Häufigkeit von Datenschutzerklärungen, in denen abschließend angegeben wird, welche personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten verarbeitet werden.	7
Abbildung 2.5: Welche Gründe gibt es, dass personenbezogene oder personenbeziehbare Daten nicht abschließend aufgelistet werden?	8
Abbildung 2.6: Art der personenbezogenen Daten, die laut Datenschutzerklärung verarbeitet werden.	10
Abbildung 2.7: Art der personenbezogenen Daten mit Bezug zu einem Unternehmen, die laut Datenschutzerklärung verarbeitet werden.	11
Abbildung 2.8: Art der personenbezogenen Daten, die laut Datenschutzerklärung im Segment Finanzierung verarbeitet werden.	11
Abbildung 2.9: Art der personenbezogenen Daten, die laut Datenschutzerklärung im Segment Payment verarbeitet werden.	12
Abbildung 2.10: Art der personenbezogenen Daten, die laut Datenschutzerklärung im Segment Vermögensverwaltung verarbeitet werden.	13
Abbildung 2.11: Art der personenbezogenen Daten, die laut Datenschutzerklärung im Segment Versicherungen verarbeitet werden.	14
Abbildung 2.12: Art der personenbezogenen Daten, die laut Datenschutzerklärung im Segment Technik, IT, Infrastruktur und Sonstige verarbeitet werden.	15
Abbildung 2.13: Besondere Arten personenbezogener Daten, die laut Datenschutzerklärung verarbeitet werden.	16
Abbildung 2.14: Besondere Arten personenbezogener Daten, die laut Datenschutzerklärung im Segment Payment verarbeitet werden.	16
Abbildung 2.15: Besondere Arten personenbezogener Daten, die laut Datenschutzerklärung im Segment Finanzierung verarbeitet werden.	16
Abbildung 2.16: Besondere Arten personenbezogener Daten, die laut Datenschutzerklärung im Segment Vermögensverwaltung verarbeitet werden.	17
Abbildung 2.17: Besondere Arten personenbezogener Daten, die laut Datenschutzerklärung im Segment Versicherungen verarbeitet werden.	17
Abbildung 2.18: Besondere Arten personenbezogener Daten, die laut Datenschutzerklärung im Segment Technik, IT, Infrastruktur und Sonstige verarbeitet werden.	17
Abbildung 2.19: Art unternehmensbezogener Daten, die laut Datenschutzerklärung verarbeitet werden.	18
Abbildung 2.20: Wird die IP-Adresse gekürzt oder ungekürzt verarbeitet? Oder verwenden Drittanbieter die IP-Adresse?.....	19
Abbildung 2.21: In welchem Zusammenhang werden IP-Adressen der Nutzerinnen und Nutzer verarbeitet?	20
Abbildung 2.22: Wird ein Grund für das Sammeln personenbezogener Daten angegeben?	21
Abbildung 2.23: Welcher Grund wird für das Sammeln personenbezogener Daten angegeben? .	21

Abbildung 2.24: Wird angegeben, wie lange Daten gespeichert oder wann Daten gelöscht werden?	23
Abbildung 2.25: Werden Daten anonymisiert oder pseudonymisiert verarbeitet?	23
Abbildung 2.26: Werden personenbezogene Daten veröffentlicht?	24
Abbildung 2.27: Aus welchem Grund werden personenbezogene Daten veröffentlicht?	25
Abbildung 2.28: Werden personenbezogene Daten mit Einwilligung an Dritte weitergegeben? ...	26
Abbildung 2.29: Wird abschließend angegeben, welche personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben werden?	26
Abbildung 2.30: Welche personenbezogenen Daten werden an Dritte weitergegeben?	27
Abbildung 2.31: Zu welchem Zweck werden personenbezogene Daten an Dritte weitergegeben?	28
Abbildung 2.32: Wird angegeben, an welche Dritten Daten übermittelt werden?	29
Abbildung 2.33: Wird abschließend oder nicht abschließend angegeben, an welche Dritten Daten übermittelt werden?	29
Abbildung 2.34: Werden personenbezogene Daten von Dritten eingeholt?	30
Abbildung 2.35: Verwendet die Website des Unternehmens Social Plugins oder werden Dienste Dritter eingebunden?	30
Abbildung 2.36: Welche Social Plugins oder Dienste Dritter verwenden die FinTech-Unternehmen?	31
Abbildung 2.37: Werden Verhaltens-, Nutzungs- bzw. Bewegungsdaten erhoben bzw. werden Tracking-Dienste verwendet?.....	32
Abbildung 2.38: Anzahl der durch FinTech-Unternehmen verwendeten Webtracking-Dienste. ...	32
Abbildung 2.39: Häufigkeit der durch FinTech-Unternehmen genutzten Webtracking-Dienste. ..	33
Abbildung 2.40: Wird die Software eines Drittanbieters für Werbezwecke verwendet?	34
Abbildung 2.41: Anzahl der durch FinTech-Unternehmen verwendeten Werbedienste.	34
Abbildung 2.42: Häufigkeit der durch FinTech-Unternehmen genutzten Werbedienste.	35
Abbildung 2.43: Anzahl der durch FinTech-Unternehmen verwendeten Webtracking- und Werbedienste.	35
Abbildung 2.44: Anzahl der durch FinTech-Unternehmen verwendeten Webtracking- und Werbedienste nach FinTech-Segment.	36
Abbildung 2.45: Gibt das FinTech-Unternehmen an, Cookies zu verwenden?	37
Abbildung 2.46: Häufigkeit der mittels Logfiles verarbeiteten Daten.	38
Abbildung 2.47: Häufigkeit, mit der in den Datenschutzerklärungen eine abschließende oder nicht abschließende Liste angegeben wird, welche Daten durch Server-Logfiles übermittelt werden. ...	39

1 EINLEITUNG

Am 1. März 2018 legten die Autoren dieses Gutachtens einen ersten Bericht unter dem Titel „Neue digitale Akteure und ihre Rolle in der Finanzwirtschaft: Eine Analyse des deutschen Marktes unter besonderer Berücksichtigung von Datenschutzaspekten“ im Rahmen des ABIDA-Projektes vor (Dorfleitner & Hornuf 2018). Dieser Bericht beinhaltete neben einem Marktüberblick auch eine ausführliche Analyse der Datenschutzerklärungen von 505 deutschen FinTech-Unternehmen. Der Zeitraum dieser ersten Datenerhebung begann am 15. Oktober 2017 und endete am 20. Dezember 2017.

Wenige Monate später trat am 25. Mai 2018 die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Kraft, die den Datenschutz in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und somit auch in Deutschland neu regelt. Unternehmen unterschiedlicher Branchen bereiteten sich auf die neuen Regularien häufig erst sehr spät vor (Bitkom 2018). Obwohl die Übergangsfrist zwei Jahre betrug und die Inhalte der DS-GVO zuvor bekannt waren, reagierten vor allem Start-up-Unternehmen oft erst kurz vor Inkrafttreten der DS-GVO auf die gesetzlichen Änderungen. Unsere Ergebnisse legen nahe, dass dies auch für die in Deutschland tätigen FinTech-Unternehmen gilt, von denen aufgrund ihrer digitalen Geschäftsmodelle ein erhöhtes Bewusstsein für Datenschutzbelange und deren gesetzliche Vorschrift erwartet werden könnte. Als Hinweis auf die mitunter kurzfristigen Anpassungen der Datenschutzerklärungen kann gedeutet werden, dass im ersten Bericht 65 von 505 FinTechs keine Datenschutzerklärung zur Verfügung stellten und bei weiteren 65 Unternehmen zum Zeitpunkt der Datenerhebung die Website offline war.¹ Die verbleibenden 375 FinTechs, die eine Datenschutzerklärung zur Verfügung stellten, änderten diese bis zum Oktober 2018 mitunter substanziell. Im Durchschnitt sind die Datenschutzerklärungen mittlerweile mehr als doppelt so umfangreich.

Die Untersuchung der Inhalte der Datenschutzerklärungen deutscher FinTechs aus dem Jahr 2017 und die häufig späte Anpassung der Datenschutzerklärungen bieten eine hervorragende Möglichkeit, die Reaktion der deutschen FinTech-Unternehmen auf die DS-GVO zu untersuchen. Ziel dieses Gutachtens ist es deshalb, die Datenschutzerklärungen, die durch Dorfleitner und Hornuf (2018) im Jahr 2017 untersucht wurden, erneut zu analysieren und entsprechende Veränderungen zu dokumentieren. Dafür wurde für alle 505 deutschen FinTechs die aktuelle Version der jeweiligen Datenschutzerklärung erhoben und systematisch auf inhaltliche Veränderungen untersucht. Konkret wurden über 150.000 Einträge für unterschiedliche Variablen und FinTechs aktualisiert. Weil die Speicherformate der Datenschutzerklärungen häufig keinen automatisierten Vergleich zulassen (mitunter handelt es sich um Formate (Bilder oder PDFs), die nicht von der Website in Word kopiert und verglichen werden können), erfolgte der Abgleich abermals „händisch“. Die grundsätzliche Vorgehensweise und Gliederung des vorliegenden Gutachtens entspricht in weiten Teilen Dorfleitner und Hornuf (2018) und ist als Aktualisierung des Abschnitts 3.1 zu verstehen.

Der deutsche FinTech-Markt in seiner Gesamtheit ist weiterhin äußerst vielfältig. Bei genauerer Betrachtung lassen sich in Anlehnung an den Wertschöpfungsbereich einer traditionellen Bank die folgenden vier großen Bereiche voneinander abgrenzen: Finanzierung (z.B. Crowdfunding oder internetbasiertes Factoring), Vermögensanlage (z.B. Robo Advice oder Social Trading), Zahlungsverkehr

¹ Letzteres kann auch die Folge einer Insolvenz sein.

(z.B. E-Wallets oder Mobile Payment) und sonstige FinTechs (z.B. Ident-Verfahren oder Vergleichsportale). Das vorliegende Gutachten konzentriert sich bei der Analyse der Datenschutzerklärungen auf die ersten drei Bereiche und behandelt den letzteren mit geringerer Detailtiefe. Bei den ersten zwei Bereichen handelt es sich um klassische Dienstleistungen der Finanzintermediation, während der dritte eine klassische Finanzdienstleistung darstellt. Ident-Verfahren oder Vergleichsportale sind hingegen technische Hilfsdienstleistungen, die auch weiterhin nicht Gegenstand dieser Untersuchung sind.

Im Ergebnis zeigt sich, dass einige FinTechs, die bislang keine Datenschutzerklärung hatten, mittlerweile eine solche erstellt haben. Diejenigen FinTech-Unternehmen, die bereits vor Einführung der DS-GVO eine Datenschutzerklärung zur Verfügung stellten, haben diese im Jahr 2018 in rund 80% der Fälle angepasst. Die Anpassung ging dabei mit zwei allgemeinen Trends einher: Erstens sind die Datenschutzerklärungen mittlerweile mehr als doppelt so umfangreich und zweitens bestehen sie inzwischen deutlich häufiger aus standardisierten Textbausteinen. Letzteres hat wiederum zur Folge, dass in vielen Bereichen deutlich weniger häufig abschließend angegeben wird, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, welche personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben werden und wer diese Dritten sind. Eine abschließende Auflistung dieser Informationen würde es erforderlich machen, die Datenschutzerklärungen individualisiert und nicht standardisiert zu erstellen.

Durch die DS-GVO sind zwar umfangreiche Änderungen in den Datenschutzerklärungen erfolgt, im Sinne der Nutzerinnen und Nutzer, die die FinTech-Angebote in Anspruch nehmen, haben sich aber nur wenige Verbesserungen ergeben. Tatsächlich haben sich manche Sachverhalte aus der Nutzerperspektive sogar verschlechtert. So wird die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Dritte nach Inkrafttreten der DS-GVO beispielsweise weder transparent noch abschließend dargelegt. Zudem muss weiterhin das Sammeln von personenbezogenen Daten von den Nutzerinnen und Nutzern durch eine Einwilligung alternativlos akzeptiert werden. Einige bereits in Dorfleitner und Hornuf (2018) angesprochenen Kritikpunkte werden durch die deutschen FinTech-Unternehmen auch weiterhin nicht adressiert. Dies betrifft u.a. die Tatsache, dass bei der Nutzung von Diensten Dritter die FinTech-Unternehmen häufig darauf verweisen, dass sie die Verarbeitung der Daten durch Dritte weder verhindern können noch die von Dritten gesammelten Daten genau bestimmen können. Stattdessen werden die Nutzerinnen und Nutzer weiterhin auf die Internetseiten der jeweiligen Dritten verwiesen, auf denen die Nutzerinnen und Nutzer die Informationen zur Verarbeitung ihrer Daten dann erneut ausfindig machen müssen.

2 FINTECHS UND DATENSCHUTZ

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit dem Datenschutz bei FinTech-Dienstleistungen nach Einführung der DS-GVO und bildet den Hauptteil dieses Gutachtens. Als Datenquelle wurden wie bereits in Dorfleitner und Hornuf (2018) die Datenschutzerklärungen der jeweiligen Unternehmen herangezogen. Um Veränderungen in der Zeit vor und nach Einführung der DS-GVO zu untersuchen, wurden im Zeitraum vom 15. August 2018 bis zum 31. Oktober 2018 erneut die Datenschutzerklärungen aller 505 deutschen FinTech-Unternehmen erhoben und daraufhin untersucht, welche Daten von den Nutzerinnen und Nutzern verarbeitet werden, an wen diese Daten weitergeleitet werden und von welchen Dritten Informationen eingeholt werden.

Seit dem 25. Mai 2018 findet die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in allen EU-Mitgliedstaaten und somit auch in Deutschland unmittelbar Anwendung. Neben der DS-GVO trat am 25. Mai 2018 auch das neue Bundesdatenschutzgesetz in Kraft. Dieses beinhaltet neben einem allgemeinen Teil Bestimmungen mit Bezug zur DS-GVO und zur Umsetzung der Europäischen Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (RL (EU) 2016/680). Inhaltliche Änderungen der Datenschutzerklärungen können somit neben allgemeinen Trends in der Gestaltung der Datenschutzerklärungen sowohl auf Änderungen der DS-GVO wie auch auf die Umsetzung dieser Richtlinie zurückzuführen sein.

Von den 505 von Dorfleitner et al. (2018) analysierten FinTechs war im Zeitraum vom 15. Oktober 2017 bis 20. Dezember 2017 für 65 keine Internetseite und somit keine Datenschutzerklärung auffindbar. Im Zeitraum vom 15. August 2018 und 31. Oktober 2018 waren bereits 87 FinTechs ohne Internetseite. Weitere 65 FinTechs hatten ursprünglich zwar eine Internetseite, aber auch nach intensiver Recherche konnte keine Datenschutzerklärung gefunden werden. Nach Einführung der DS-GVO haben 38 dieser 65 FinTechs mittlerweile eine Datenschutzerklärung erstellt und ihren Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung gestellt. Insgesamt hatten im Herbst 2018 lediglich 7 FinTechs zwar eine Internetseite, aber keine Datenschutzerklärung. Auf den Internetseiten von 370 Unternehmen war eine separate oder integrierte Datenschutzerklärung auffindbar. Untersucht man wie in Abbildung 2.1 die einzelnen FinTech-Segmente, wird im Bereich Kredite und Factoring mittlerweile von allen FinTechs (N=29) eine Datenschutzerklärung zur Verfügung gestellt. Am seltensten ist dies weiterhin in den Bereichen PFM (53%, N=16) und Crowdfunding (63%, N=46) sowie Crowdfunding (67%, N=50) der Fall.

Im Durchschnitt sind die Datenschutzerklärungen mit einem Umfang von rund 11 A4-Seiten (Min.: < 1 Seite, Max.: 37 Seiten) und 4.183 Wörtern (Min.: 20 Wörter, Max.: 16.899 Wörter) mittlerweile mehr als doppelt so umfangreich. Geht man von einer Lesegeschwindigkeit von 250 Wörtern pro Minute aus, so beträgt die Lesedauer einer durchschnittlichen Datenschutzerklärung etwas über 17 Minuten. Im Extremfall brauchen die Nutzerinnen und Nutzer über 1 Stunde, um die Datenschutzerklärung vollständig zu lesen. Die Tatsache, dass die Texte der Datenschutzerklärungen mittlerweile standardisiert wurden, hat im Durchschnitt bislang nicht zu einer merklichen Verbesserung der Lesbarkeit beigetragen.

Mittlerweile geben viele Unternehmen an, dass die Verarbeitung von personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten auf Grundlage der DS-GVO erfolgt. Insgesamt weisen etwas weniger FinTechs darauf hin, dass die Verarbeitung von personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten auf Grundlage eines Rechtes erfolgt, das nicht deutsches Recht ist. Wie in Abbildung 2.2 ersichtlich, ist Schweizer Recht mittlerweile besonders beliebt. Alle anderen Rechte, insbesondere englisches Recht, verloren an Popularität. Die Unternehmen, die nicht explizit auf europäisches oder ausländisches Recht verweisen, referenzieren weiterhin auf das deutsche Recht.

Mit 98% (N=363) gibt die absolute Mehrzahl der FinTech-Unternehmen weiterhin an, dass sie personenbezogene oder personenbeziehbare Daten verarbeiten. Wiederum keines der FinTech-Unternehmen verweist explizit darauf, dass keine personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten verarbeitet werden. Bei 2% (N=7) sind immer noch keine Angaben zur Art der verarbeiteten Daten in der Datenschutzerklärung auffindbar. Abbildung 2.3 zeigt die Aufteilung der Segmente, in denen keine Angaben zur Art der verarbeiteten Daten gemacht werden.

Die erneute Untersuchung der Datenschutzerklärungen bestätigt, dass die Art der personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten bei den FinTech-Unternehmen, die eine Datenschutzerklärung zur Verfügung stellen, in der Mehrzahl nicht abschließend aufgeführt wird. Der Anteil der FinTechs, die die verarbeiteten Daten abschließend angeben, sank sogar von 38% (N=143) auf 28% (N=102). Stattdessen werden mittlerweile häufiger Beispiele personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten genannt, wobei aus den Datenschutzerklärungen nicht deutlich wird, ob diese Daten tatsächlich erhoben werden. Dabei werden weiterhin die Wendungen „zum Beispiel“, „möglicherweise“ oder „unter anderem“ genutzt. Wie aus Abbildung 2.4 ersichtlich wird, geben nunmehr statt 56% (N=209) sogar 71% (N=261) eine nicht abschließende Liste der verarbeiteten personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten an. In lediglich 2% (N=7) der Datenschutzerklärungen ist immer noch überhaupt kein Hinweis darüber zu finden, welche personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten erhoben werden. Eine abschließende Angabe der verarbeiteten personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten erfolgt auch weiterhin in den Segmenten Crowdfunding (38%, N=5) und Versicherungen (34%, N=10). Am seltensten werden die verarbeiteten personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten im Segment Technik, IT und Infrastruktur konkret benannt.

Abbildung 2.1: Häufigkeit der Verwendung einer Datenschutzerklärung.
 Unterscheidung nach FinTech-Segment.
 Anzahl der ausgewerteten Datenschutzerklärungen N=505.

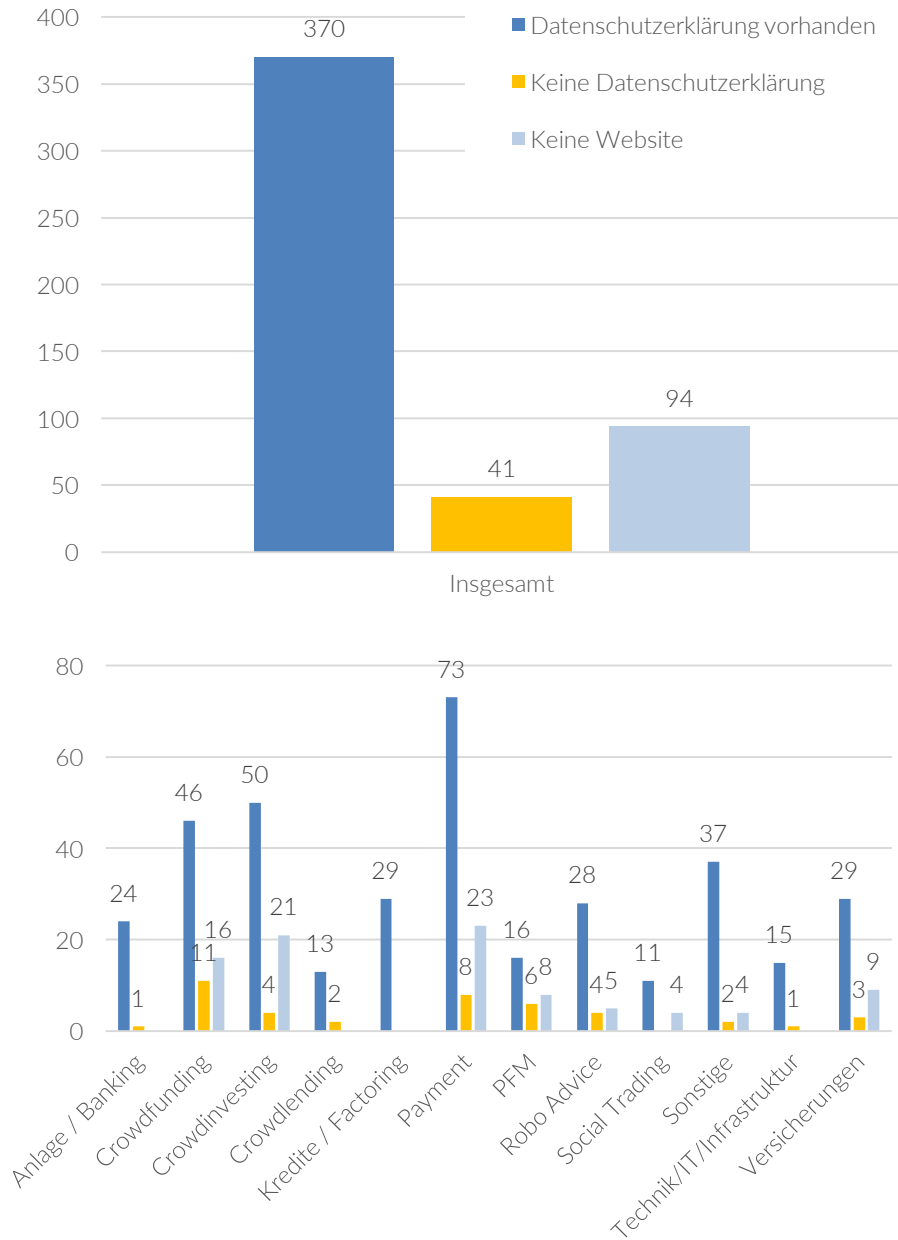


Abbildung 2.2: Auf die Datenverarbeitung anwendbares Recht, wenn explizit ein ausländisches Recht genannt wird.

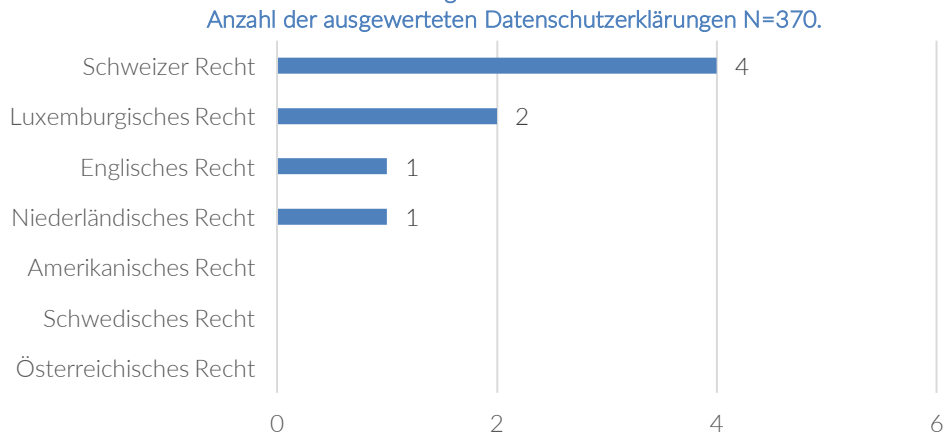


Abbildung 2.3: Häufigkeit von Datenschutzerklärungen, in denen angegeben wird, dass personenbezogene oder personenbeziehbare Daten verarbeitet werden. Unterscheidung nach FinTech-Segment.

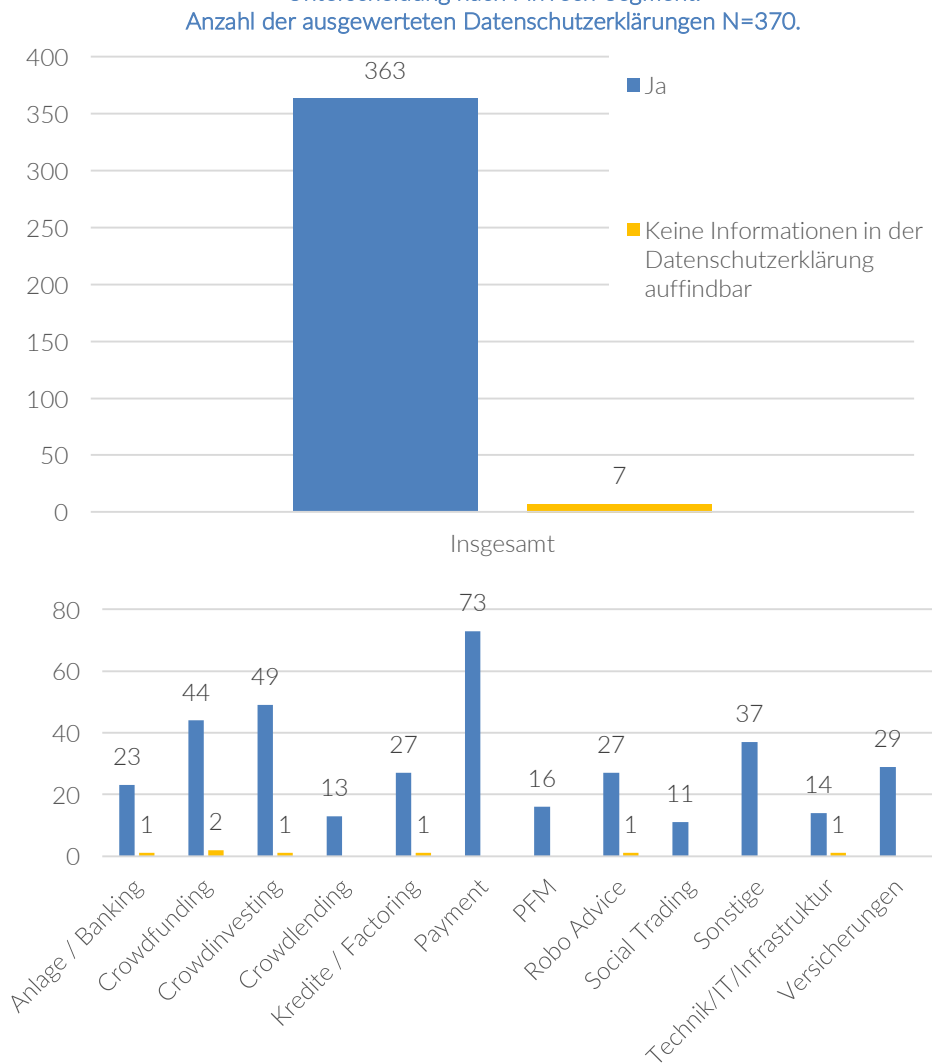


Abbildung 2.4: Häufigkeit von Datenschutzerklärungen, in denen abschließend angegeben wird, welche personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten verarbeitet werden.
 Unterscheidung nach FinTech-Segment.
 Anzahl der ausgewerteten Datenschutzerklärungen N=370.

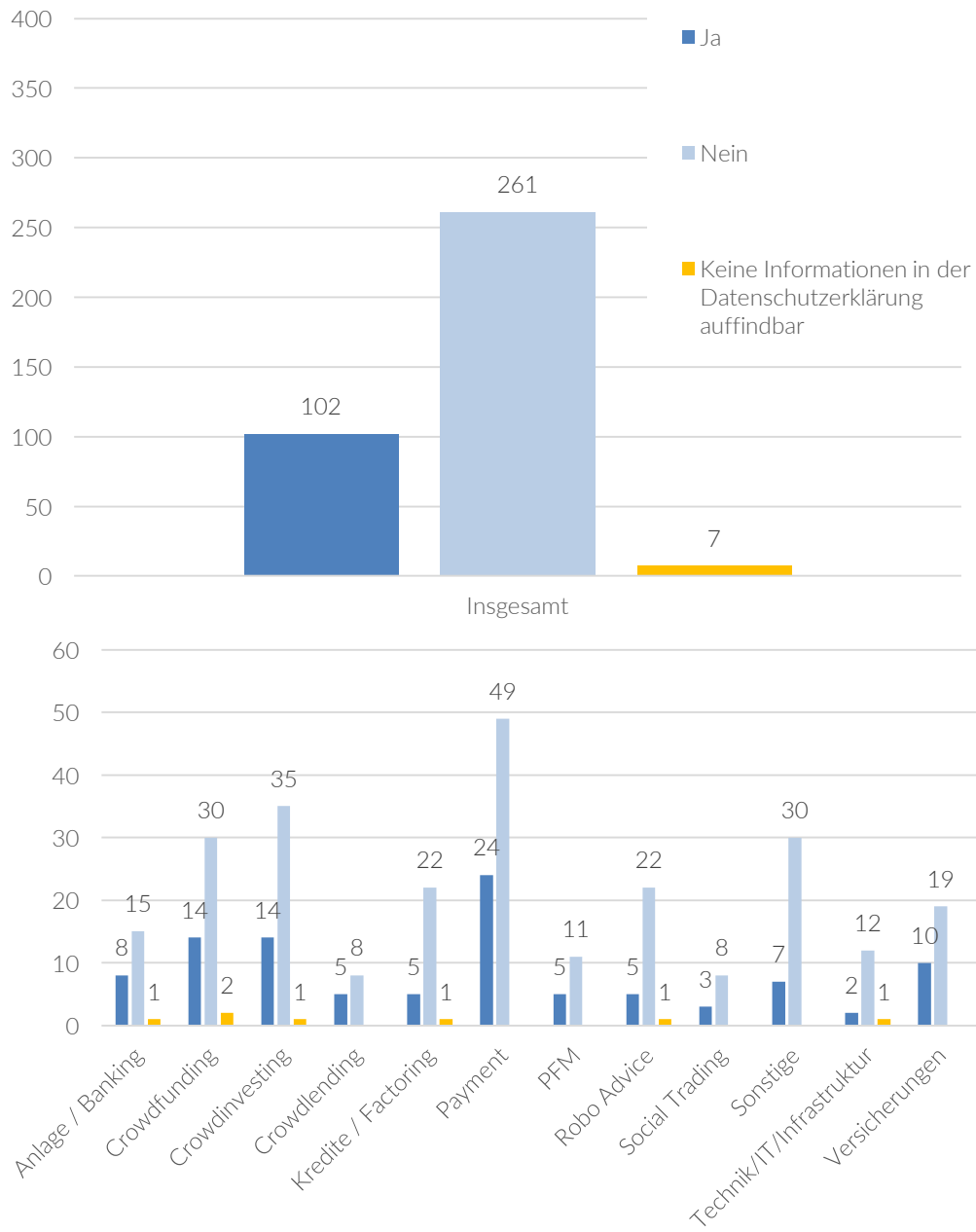
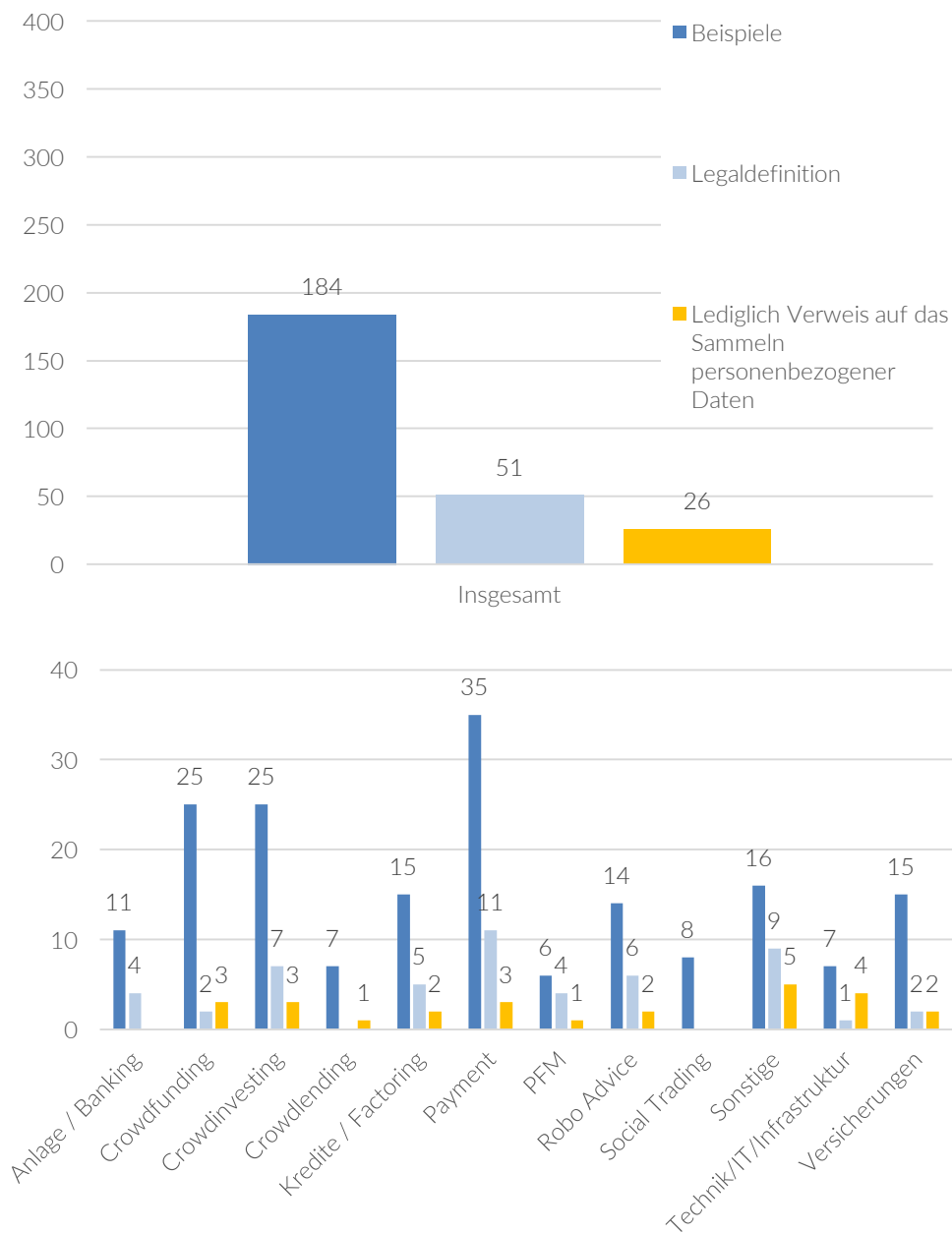


Abbildung 2.5: Welche Gründe gibt es, dass personenbezogene oder personenbeziehbare Daten nicht abschließend aufgelistet werden?
Unterscheidung nach FinTech-Segment, N=261.



Nachdem untersucht wurde, ob die FinTech-Unternehmen abschließend oder nicht abschließend angeben, welche personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten erhoben werden, wurde in einem zweiten Schritt analysiert, warum in 261 Datenschutzerklärungen keine abschließende Auflistung zu finden ist. Abbildung 2.5 zeigt, dass mittlerweile deutlich mehr FinTech-Unternehmen (70%, N=184) lediglich Beispiele anführen, welche personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten gesammelt werden. Im Vergleich zum Jahr 2017 gibt es im Jahr 2018 insgesamt 23% mehr spezifische

Einzelnennungen von personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten in den Datenschutzerklärungen. Mitunter wird jetzt auch von Datenkategorien gesprochen, in denen Beispiele für spezifische personenbezogene oder personenbeziehbare Daten aufgelistet werden. Hier ist aus der Datenschutzerklärung in der Regel nicht ersichtlich, ob und welche Daten aus den Kategorien tatsächlich erhoben werden oder welche Einzelnennungen lediglich als Beispiele dienen.² Insgesamt 20% (N=51) der FinTech-Unternehmen verweisen auf eine Legaldefinition³, was personenbezogene oder personenbeziehbare Daten sind, und mittlerweile etwas weniger (10%, N=26) führen lediglich auf, dass solche Daten erhoben werden. Die Nennung von Beispielen ist besonders in den Teilsegmenten Social Trading und Crowdfunding verbreitet. Eine Legaldefinition ist häufig in den Datenschutzerklärungen aus dem Teilsegment Technik, IT und Infrastruktur zu finden. Lediglich der Verweis, dass personenbezogene oder personenbeziehbare Daten erhoben werden, findet sich wiederum häufig in den Datenschutzerklärungen des Teilsegments Technik, IT und Infrastruktur.

In der folgenden Auswertung werden die in den Datenschutzerklärungen abschließend oder nicht abschließend aufgeführten Daten analysiert, die von den FinTech-Unternehmen laut Datenschutzerklärung verarbeitet werden. Es zeigt sich, dass in den meisten Fällen weiterhin Daten wie die E-Mail-Adresse (77%, N=285), Name (74%, N=275), die Anschrift (55%, N=205) und die Telefonnummer (46%, N=172) verarbeitet werden. Darauf folgen nunmehr die IP-Adressen (34%, N=125), die Sammelkategorie Sonstige (31%, N=113), Angaben zum Alter der Nutzerinnen und Nutzer (30%, N=109), Konto- und Zahlungsdaten (28%, N=105) sowie Passwörter (19%, N=69). Abbildung 2.6 zeigt die Aufteilung der Datenkategorien für den FinTech-Gesamtmarkt. Mittlerweile geben 42 statt zuvor 25 FinTechs an, Pass oder Ausweis sowie deren Registrierungsnummern zu verarbeiten, 23 führen die Verarbeitung von Angaben zur Berufs- oder Erwerbssituation an und immerhin 10 verweisen darauf, GPS- und Standortdaten zu verarbeiten. Insgesamt lässt sich festhalten, dass alle Datenarten mittlerweile häufiger in den Datenschutzerklärungen genannt werden.

² Beispielhaft dafür steht die Datenschutzerklärung von Appsichern: „Arten der verarbeiteten Daten: - Bestandsdaten (z.B., Namen, Adressen). - Kontaktdaten (z.B., E-Mail, Telefonnummern). - Inhaltsdaten (z.B., Texteingaben, Fotografien, Videos). - Nutzungsdaten (z.B., besuchte Webseiten, Interesse an Inhalten, Zugriffszeiten). - Meta-/Kommunikationsdaten (z.B., Geräte-Informationen, IP-Adressen). Kategorien betroffener Personen Besucher und Nutzer des Onlineangebotes (Nachfolgend bezeichnen wir die betroffenen Personen zusammenfassend auch als „Nutzer“).“

³ Ein häufig verwendeter Textbaustein in den Datenschutzerklärungen lautet „Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.“

Abbildung 2.6: Art der personenbezogenen Daten, die laut Datenschutzerklärung verarbeitet werden.
Anzahl der ausgewerteten Datenschutzerklärungen N=370.

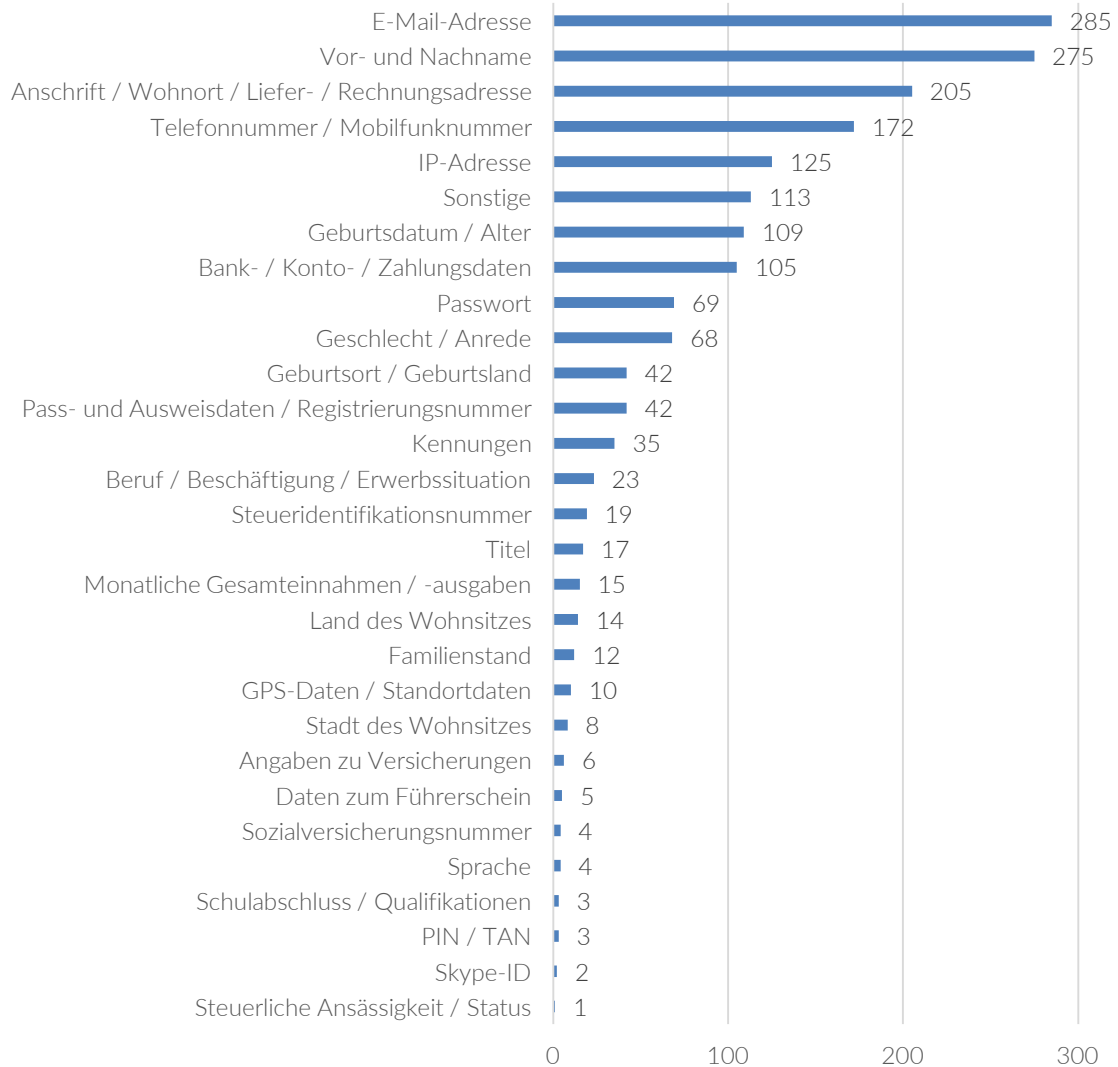


Abbildung 2.7 zeigt, dass die FinTechs mittlerweile deutlich häufiger angeben, personenbezogene oder personenbeziehbare Daten in einem Unternehmenskontext zu erheben. Insbesondere wird häufiger explizit auf die Verarbeitung von Daten zur Position einer Person im Unternehmen verwiesen. Generell wird diese Kategorie mit 13 Nennungen jedoch weiterhin eher selten genannt und wird im Folgenden deshalb nicht weiter nach den einzelnen FinTech-Segmenten aufgegliedert.

Die konkret benannten personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten unterscheiden sich für die jeweiligen FinTech-Segmente. Für eine feingliedrigere Auswertung in den Abbildungen 2.8 bis 2.12 wurden die FinTech-Teilsegmente zu den folgenden Segmenten zusammengefasst: *Zahlungsverkehr* (Payment), *Finanzierung* (Anlage und Banking, Crowdfunding, Crowdinvesting, Crowdlending sowie Kredite und Factoring), *Vermögensverwaltung* (PFM, Robo Advice und Social Trading), *Versicherungen* (Versicherungen) sowie *Sonstige* (Technik, IT und Infrastruktur, Sonstige). In den folgenden Abbildungen stellt die x-Achse die Grundgesamtheit der FinTechs in diesem Segment dar. In allen Segmenten sind statt des Namens nunmehr Angaben zur E-Mail-Adresse die am häufigsten erhobene Datenart. Der Name ist nunmehr in jedem Segment die am zweithäufigsten erhobene Datenart.

Abbildung 2.7: Art der personenbezogenen Daten mit Bezug zu einem Unternehmen, die laut Datenschutzerklärung verarbeitet werden.
Anzahl der ausgewerteten Datenschutzerklärungen N=370.

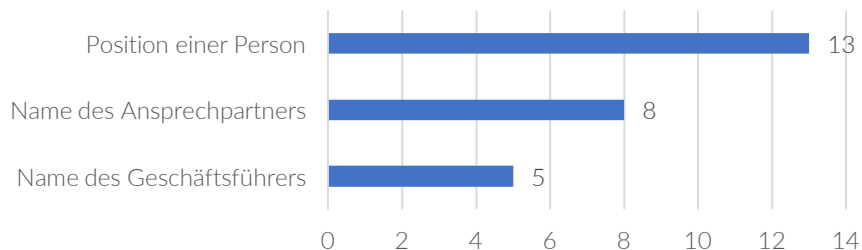


Abbildung 2.8: Art der personenbezogenen Daten, die laut Datenschutzerklärung im Segment Finanzierung verarbeitet werden.
Anzahl der ausgewerteten Datenschutzerklärungen N=220.

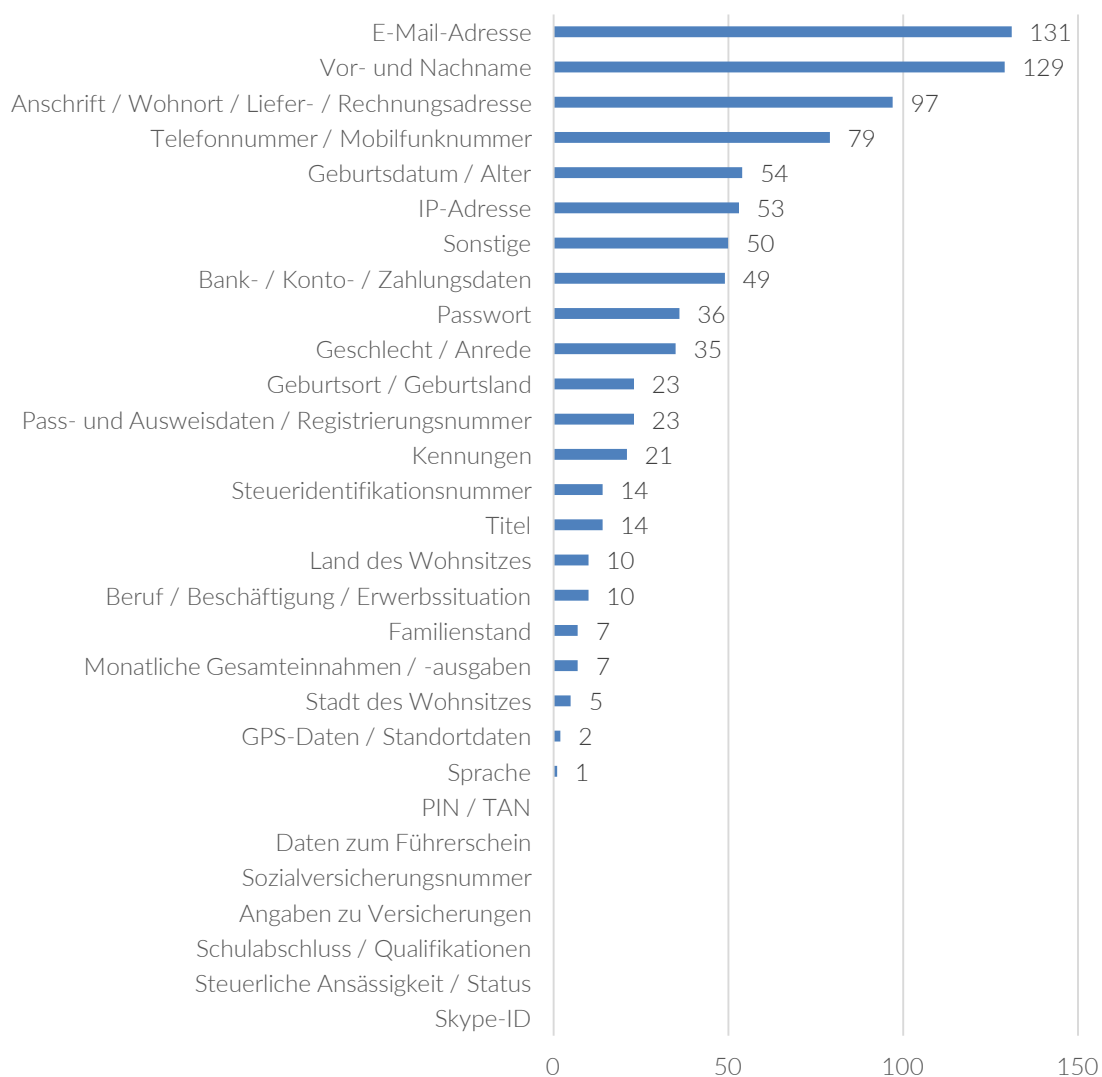


Abbildung 2.9: Art der personenbezogenen Daten, die laut Datenschutzerklärung im Segment Payment verarbeitet werden.

Anzahl der ausgewerteten Datenschutzerklärungen N=104.

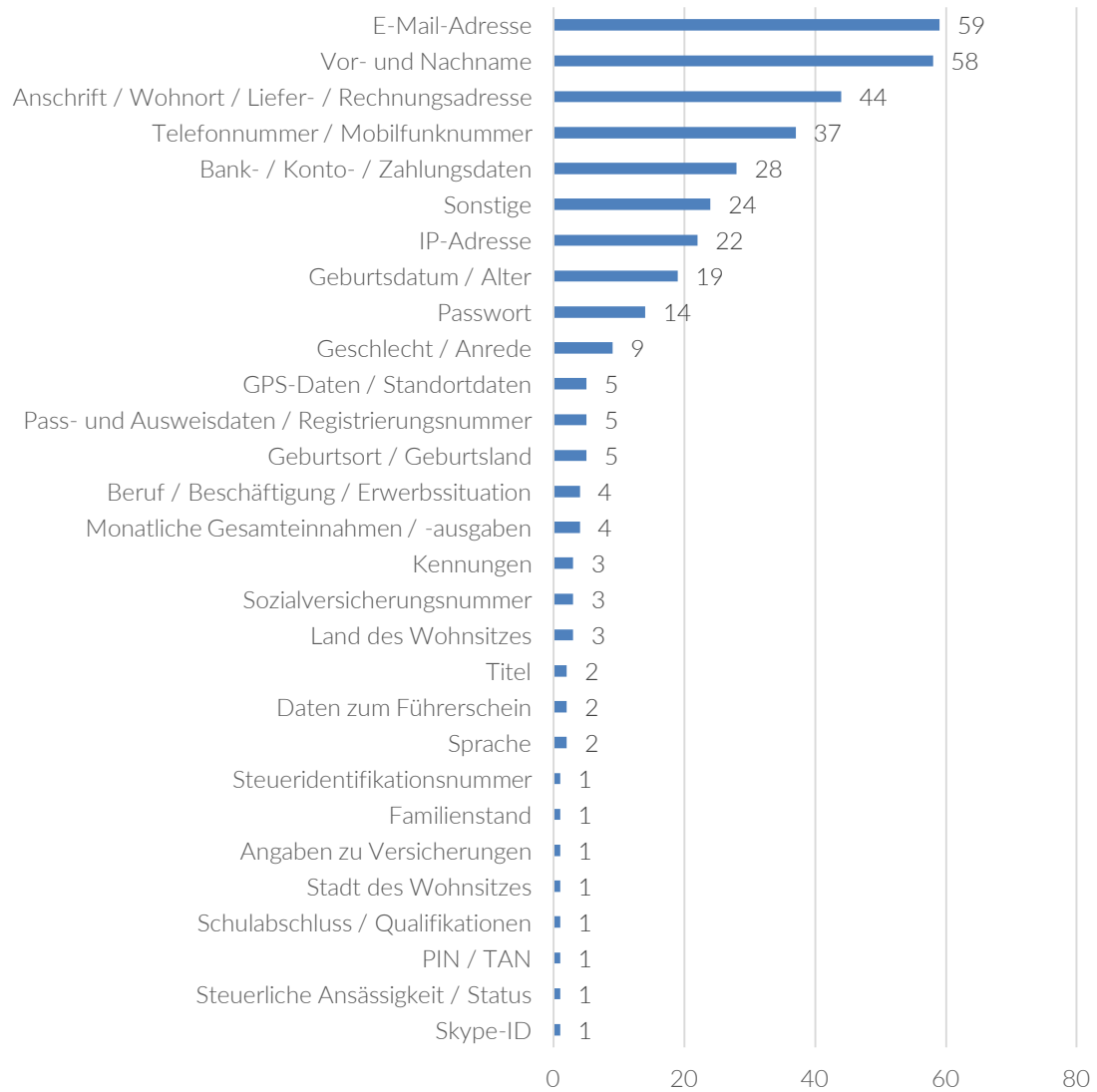


Abbildung 2.10: Art der personenbezogenen Daten, die laut Datenschutzerklärung im Segment Vermögensverwaltung verarbeitet werden.
Anzahl der ausgewerteten Datenschutzerklärungen N=80.

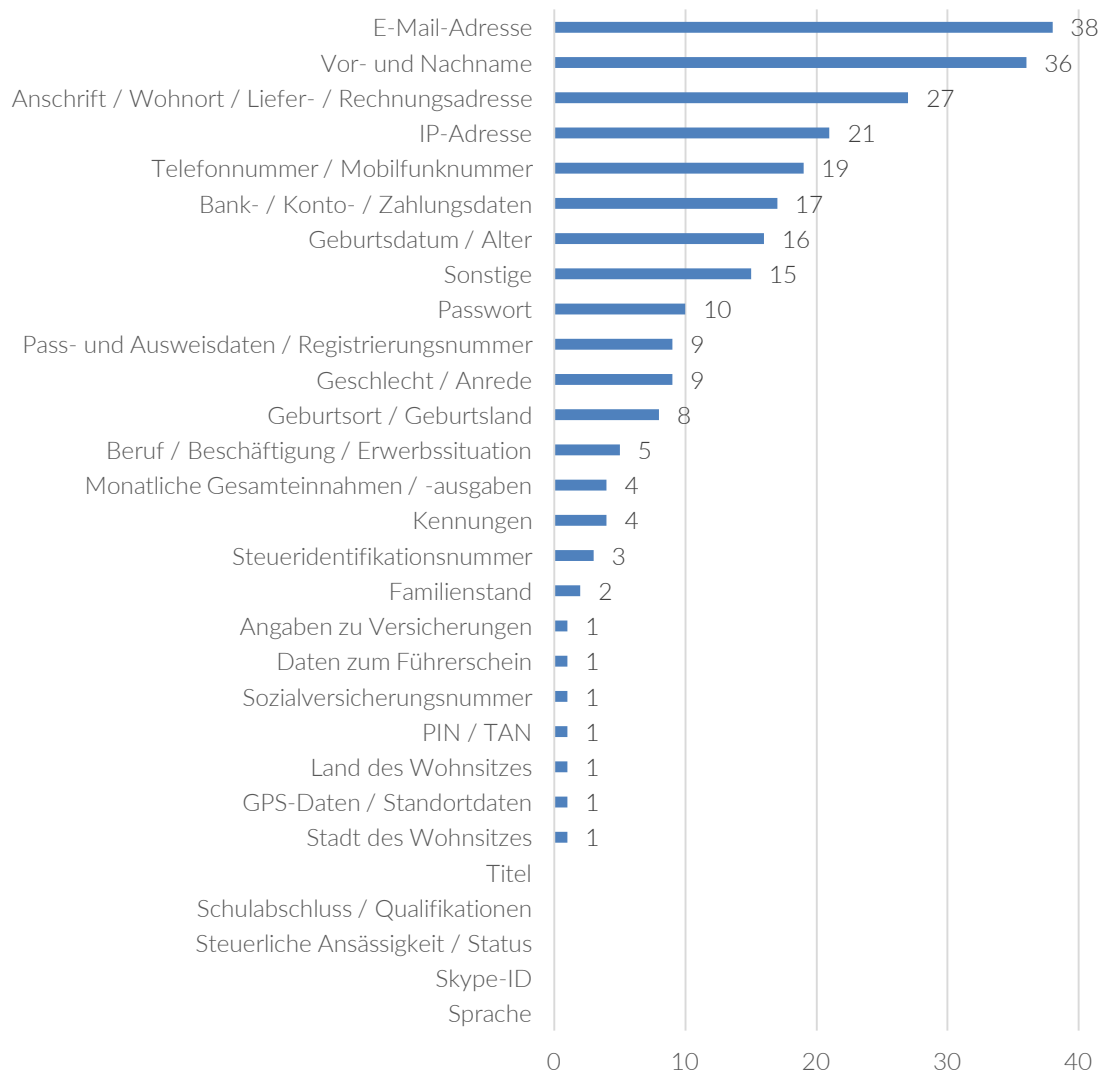


Abbildung 2.11: Art der personenbezogenen Daten, die laut Datenschutzerklärung im Segment Versicherungen verarbeitet werden.

Anzahl der ausgewerteten Datenschutzerklärungen N=41.

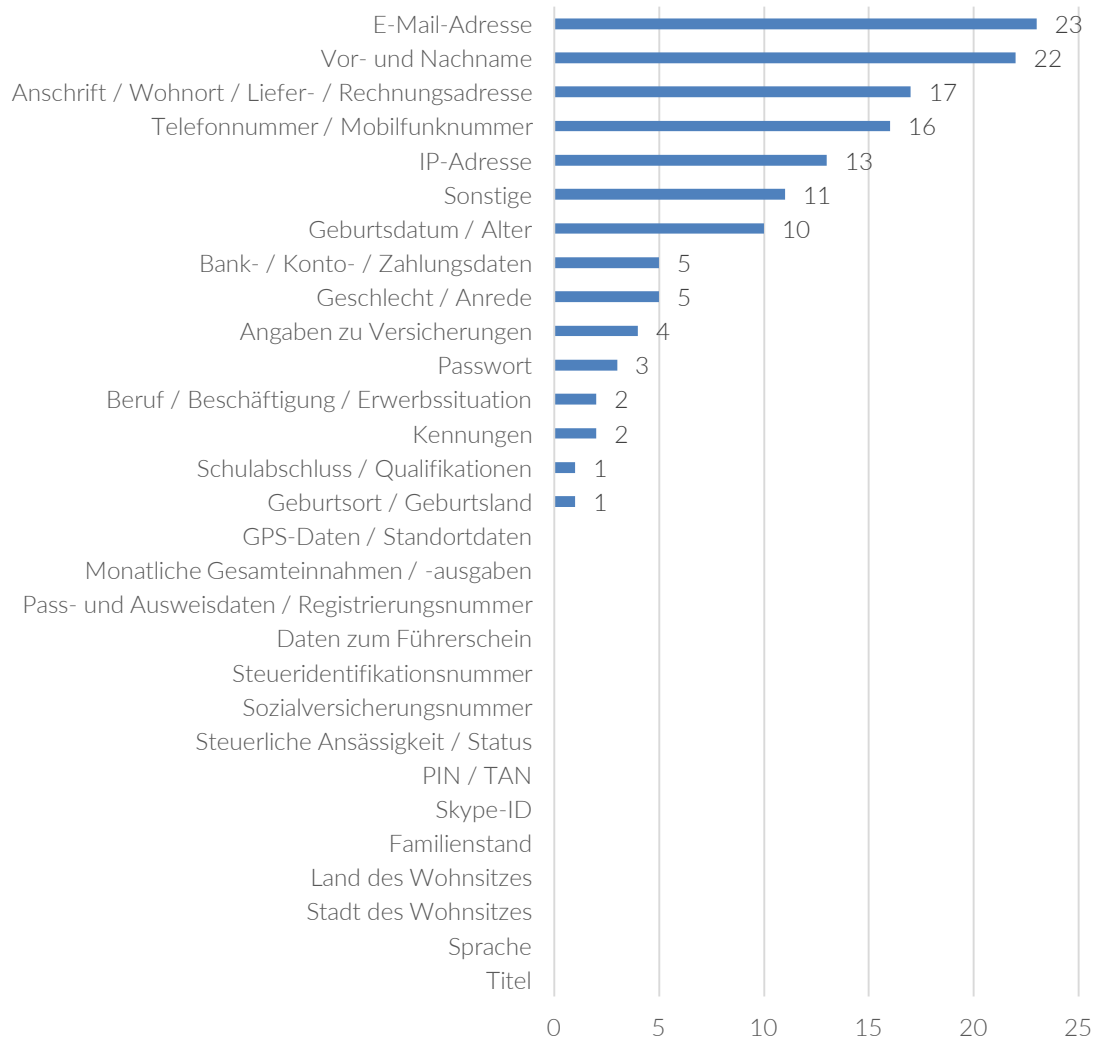
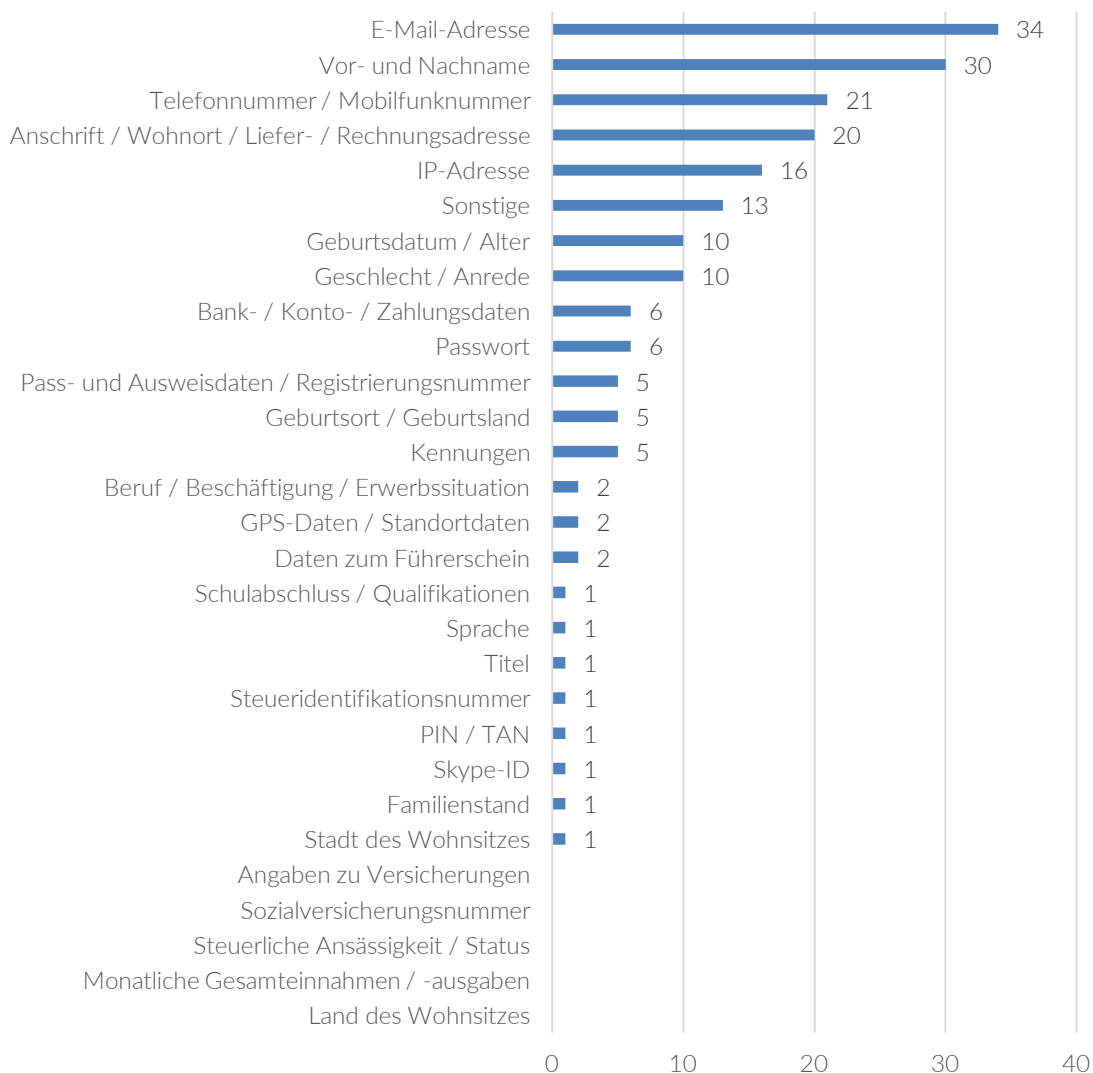


Abbildung 2.12: Art der personenbezogenen Daten, die laut Datenschutzerklärung im Segment Technik, IT, Infrastruktur und Sonstige verarbeitet werden.
Anzahl der ausgewerteten Datenschutzerklärungen N=60.



Die DS-GVO definiert in Art. 9 Abs. 1 besondere Arten personenbezogener Daten. Dort heißt es: „Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.“ Einige dieser Daten werden nach erneuter Auswertung der Datenschutzerklärungen der FinTech-Unternehmen im Jahr 2018 auch weiterhin verarbeitet. Allgemein gibt es aber keine deutlichen Veränderungen bei der Art der besonderen personenbezogenen Daten. Alle Arten werden geringfügig häufiger in den Datenschutzerklärungen genannt. Die Abbildungen 2.13 bis 2.18 geben einen Überblick über die Verwendung besonderer Arten personenbezogener Daten in den einzelnen FinTech-Segmenten.

Abbildung 2.13: Besondere Arten personenbezogener Daten, die laut Datenschutzerklärung verarbeitet werden. Anzahl der ausgewerteten Datenschutzerklärungen N=370.

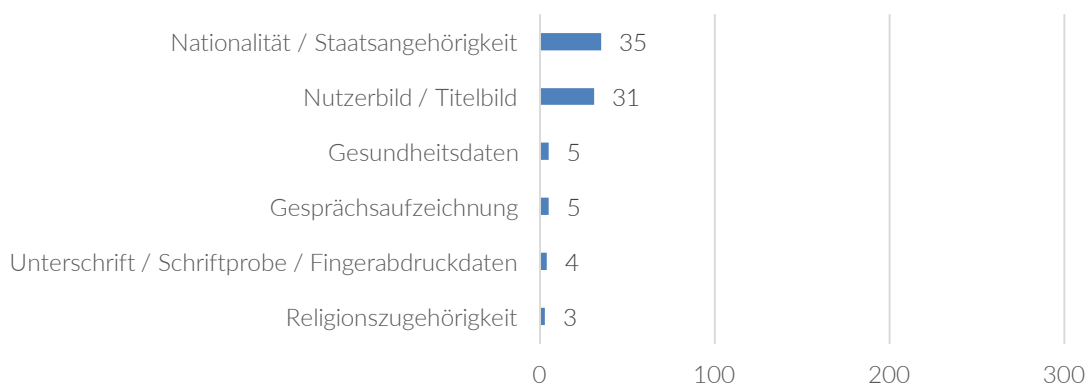


Abbildung 2.14: Besondere Arten personenbezogener Daten, die laut Datenschutzerklärung im Segment Payment verarbeitet werden.

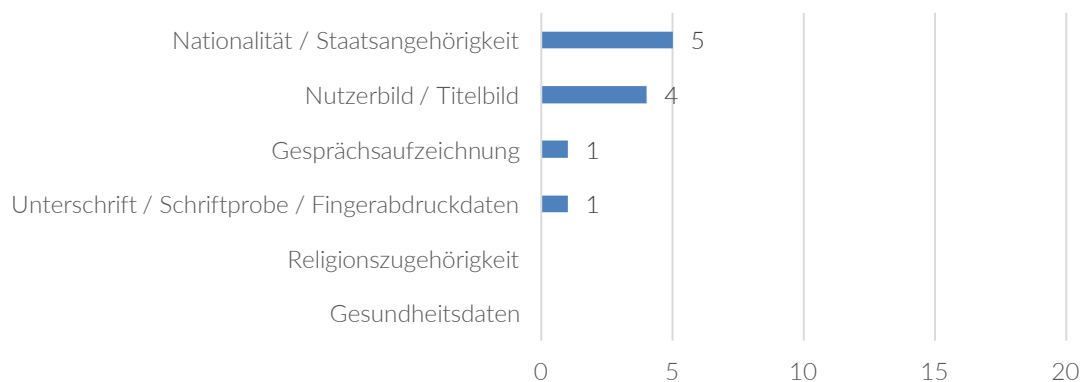


Abbildung 2.15: Besondere Arten personenbezogener Daten, die laut Datenschutzerklärung im Segment Finanzierung verarbeitet werden.

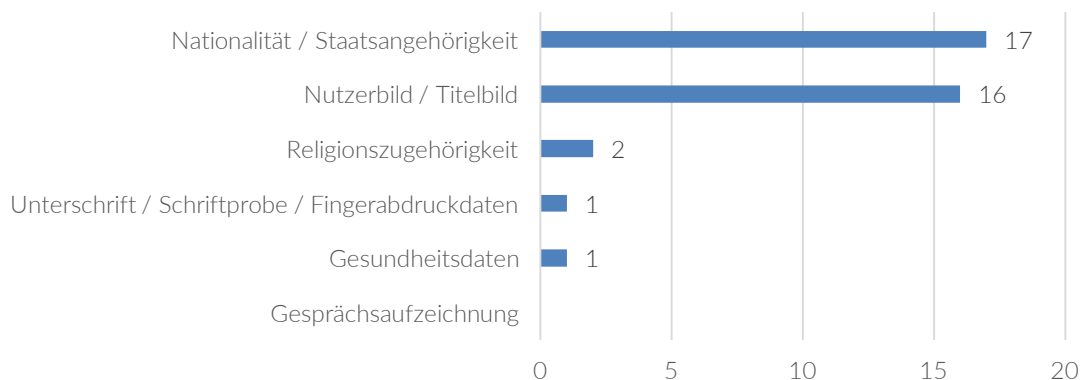


Abbildung 2.16: Besondere Arten personenbezogener Daten, die laut Datenschutzerklärung im Segment Vermögensverwaltung verarbeitet werden.

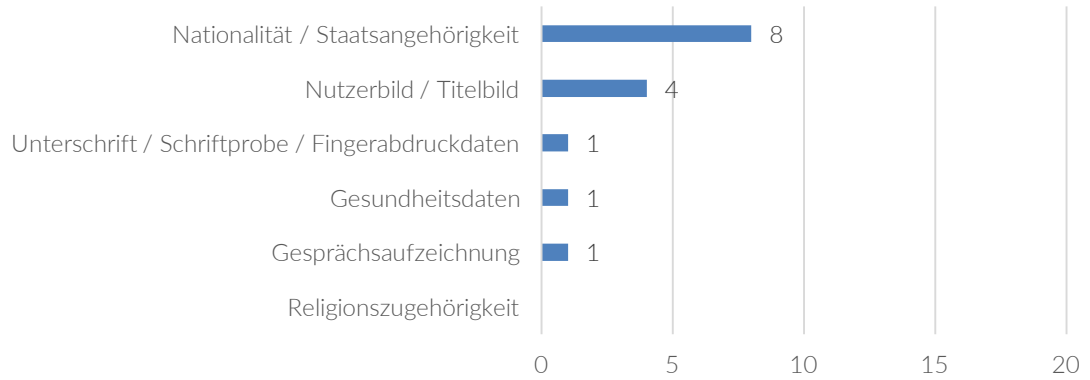


Abbildung 2.17: Besondere Arten personenbezogener Daten, die laut Datenschutzerklärung im Segment Versicherungen verarbeitet werden.

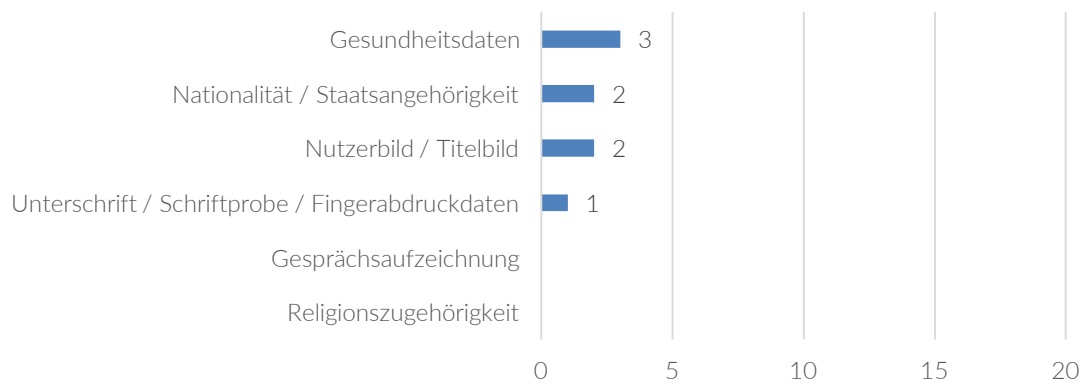


Abbildung 2.18: Besondere Arten personenbezogener Daten, die laut Datenschutzerklärung im Segment Technik, IT, Infrastruktur und Sonstige verarbeitet werden.

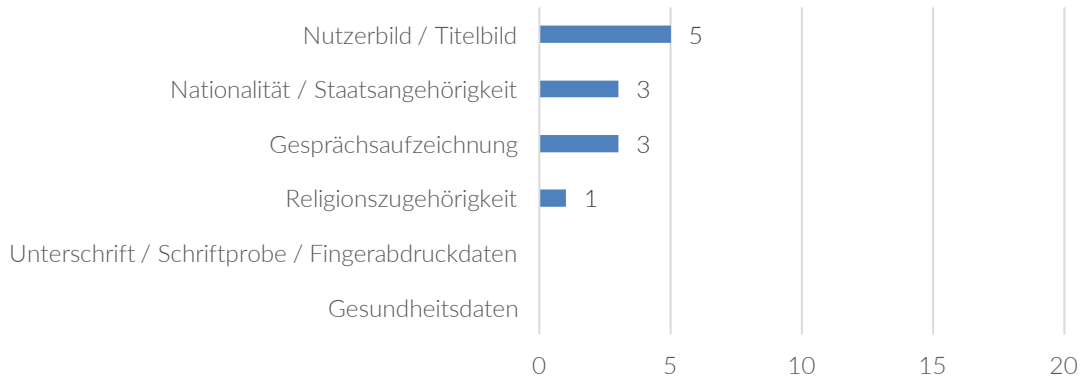
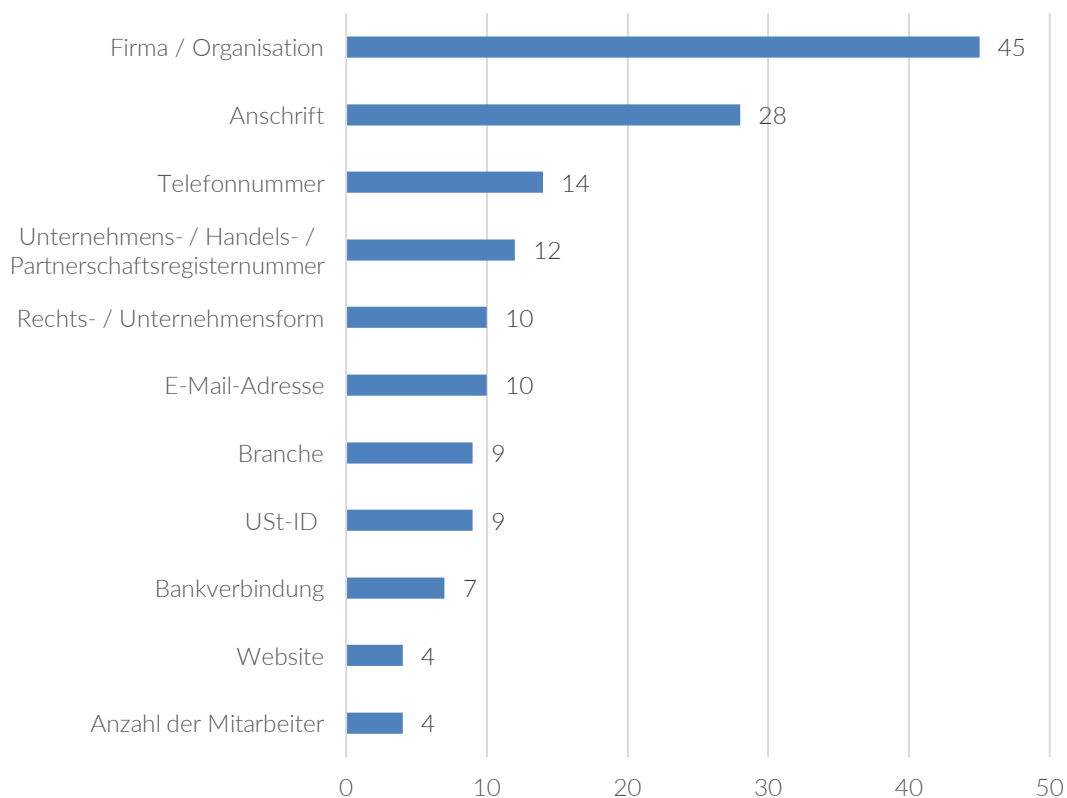


Abbildung 2.19: Art unternehmensbezogener Daten, die laut Datenschutzerklärung verarbeitet werden.
Anzahl der ausgewerteten Datenschutzerklärungen N=370.



Ein Unternehmen ist laut DS-GVO „eine natürliche und juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen“. Unternehmensdaten zählen nicht zu den personenbezogenen oder personenbeziehenden Daten. Sie sind somit weder Gegenstand des BDSG noch der DS-GVO. FinTech-Unternehmen sammeln jedoch eine Vielzahl an Daten mit Bezug zu einem bestimmten Unternehmen. Wie Abbildung 2.19 zeigt, ist das weiterhin besonders häufig der Name des Unternehmens. Die Anschrift, die Telefonnummer und die Registernummer werden relativ zum Vergleichszeitraum mittlerweile etwas häufiger genannt.

Auch IP-Adressen gehören zu den personenbezieharen Daten. Abbildung 2.20 zeigt, dass mittlerweile sogar 93% (N=343) der FinTech-Unternehmen angeben, die IP-Adresse der Nutzerinnen und Nutzer zu verarbeiten. In den verbleibenden Fällen wird dazu keine konkrete Aussage in der Datenschutzerklärung gemacht. Im überwiegenden Teil der Fälle wird die IP-Adresse auch weiterhin verarbeitet, um Webtracking-Dienste (78%, N=288) und Social Plugins (26%, N=98) einbinden zu können. Weitere Gründe sind nunmehr Newsletter, die Inhalte Dritter sowie Werbedienste. Häufig wird auch weiterhin mit der „Sicherheit des Unternehmens“, der Notwendigkeit, Daten an Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben, oder den „Interessen der Nutzerinnen und Nutzer“ argumentiert.

Abbildung 2.20: Wird die IP-Adresse gekürzt oder ungekürzt verarbeitet? Oder verwenden Drittanbieter die IP-Adresse?
Anzahl der ausgewerteten Datenschutzerklärungen N=370.

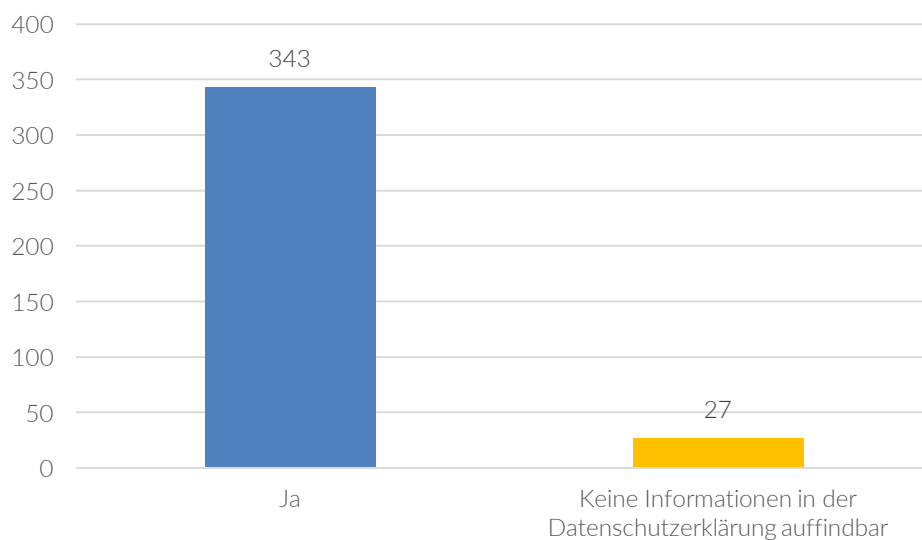


Abbildung 2.21 zeigt, für welche Zwecke die IP-Adresse der Nutzerinnen und Nutzer nach Einführung der DS-GVO laut den Datenschutzerklärungen verarbeitet wird. Bei den dunkelblauen Balken ist davon auszugehen, dass die IP-Adressen ungekürzt verarbeitet werden. Diese Zwecke werden bis auf die in etwa gleich häufig gebliebenen Webtracking-Dienste öfter als im Vergleichszeitraum vor Einführung der DS-GVO genannt. Auffällig ist dabei, dass kein Unternehmen explizit angibt, dass die IP-Adresse nicht verarbeitet wird. Häufig wird im Text keine Aussage zur IP-Adresse getroffen und lediglich durch einen Textbaustein zur Nutzung von Google Analytics offengelegt, dass die IP-Adresse verarbeitet wird.

Abbildung 2.21: In welchem Zusammenhang werden IP-Adressen der Nutzerinnen und Nutzer verarbeitet?
Anzahl der ausgewerteten Datenschutzerklärungen N=370.

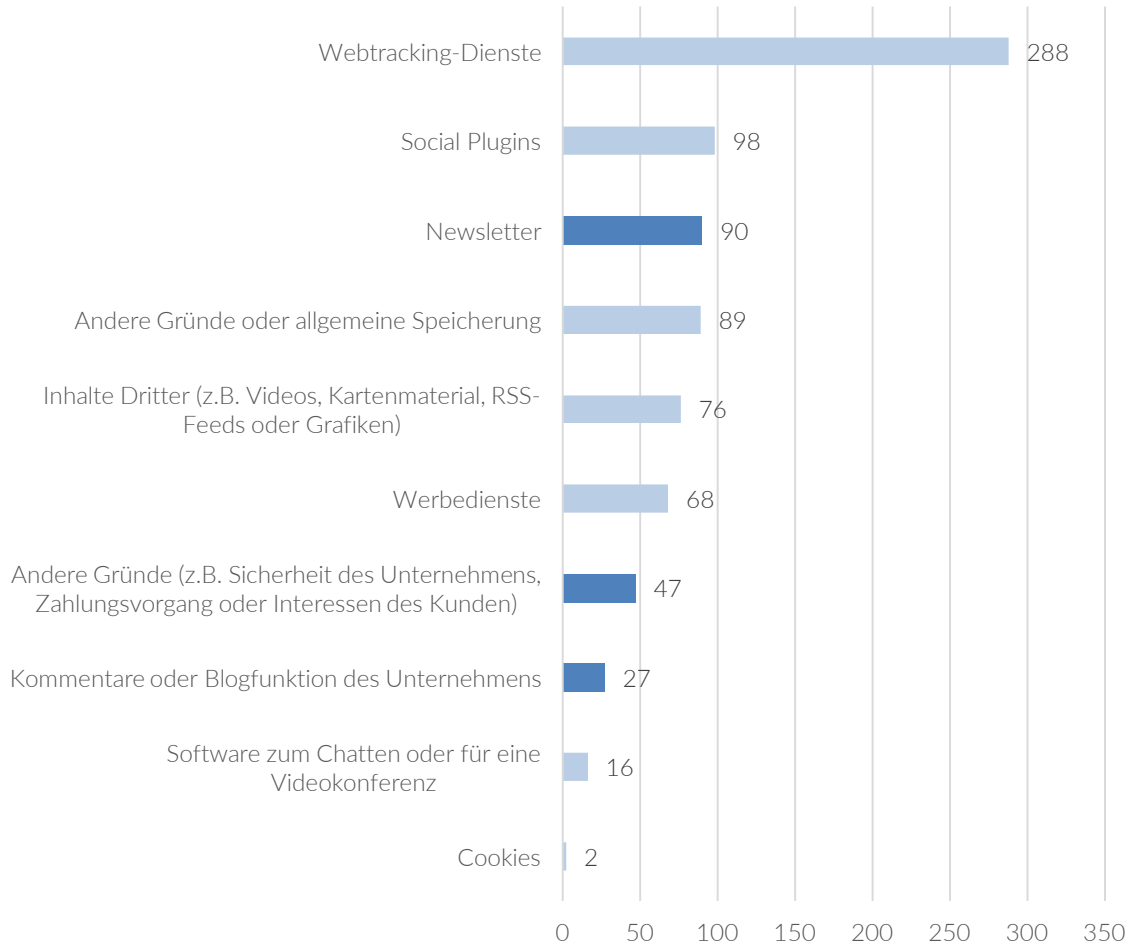


Abbildung 2.22: Wird ein Grund für das Sammeln personenbezogener Daten angegeben?

Anzahl der ausgewerteten Datenschutzerklärungen N=370.

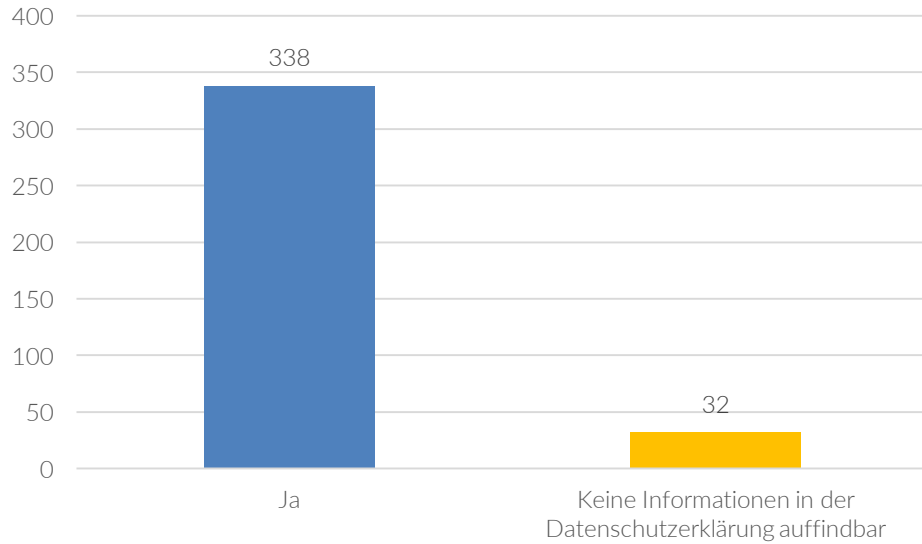
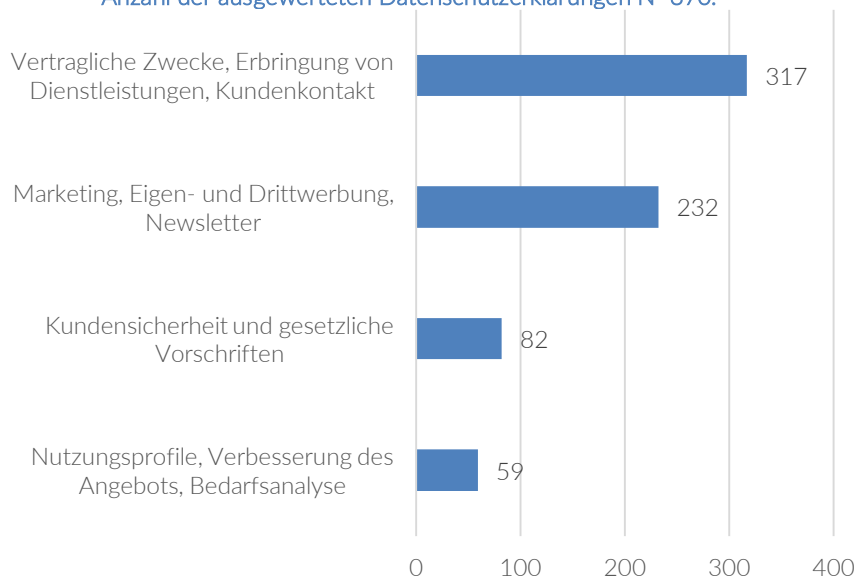


Abbildung 2.23: Welcher Grund wird für das Sammeln personenbezogener Daten angegeben?

Anzahl der ausgewerteten Datenschutzerklärungen N=370.



In den meisten Fällen wird wie bisher nicht nur ein Grund für das Speichern der IP-Adresse angegeben, sondern es werden auch weiterhin Gründe für das Verarbeiten personenbezogener Daten genannt. Abbildung 2.22 zeigt, dass nunmehr sogar 90% (N=338) der FinTech-Unternehmen in den Datenschutzerklärungen einen Grund für das Sammeln personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten angeben. Am häufigsten besteht dieser auch weiterhin darin, dass die Verarbeitung der Daten für vertragliche Zwecke und die Erbringung von Dienstleistungen für die Nutzerinnen und Nutzer erforderlich sei (86%, N=317). Darunter kann, wie im letzten Bericht, die einfache Kontaktaufnahme zu den Nutzerinnen und Nutzern zu verstehen sein. Als zweithäufigster Grund für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten werden weiterhin Marketing, Eigen- und Drittwerbung sowie das Versenden von Newslettern genannt (73%, N=232). Eine vergleichsweise größere Bedeutung haben nunmehr die Kundensicherheit und die Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften (22%, N=82) sowie die Erstellung von Nutzungsprofilen zur Verbesserung des Angebots (16%, N=59). Bei der Begründung, warum personenbezogene Daten gesammelt werden, werden sehr häufig Textbausteine verwendet.⁴ Abbildung 2.23 gibt einen Überblick über die für das Sammeln personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten angegebenen Gründe.

⁴ Beispielhaft dafür steht die Datenschutzerklärung von Damantis: „Art. 6 I lit. a DS-GVO dient unserem Unternehmen als Rechtsgrundlage für Verarbeitungsvorgänge, bei denen wir eine Einwilligung für einen bestimmten Verarbeitungszweck einholen. Ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich, wie dies beispielsweise bei Verarbeitungsvorgängen der Fall ist, die für eine Lieferung von Waren oder die Erbringung einer sonstigen Leistung oder Gegenleistung notwendig sind, so beruht die Verarbeitung auf Art. 6 I lit. b DS-GVO. Gleiches gilt für solche Verarbeitungsvorgänge die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind, etwa in Fällen von Anfragen zur unseren Produkten oder Leistungen. Unterliegt unser Unternehmen einer rechtlichen Verpflichtung durch welche eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich wird, wie beispielsweise zur Erfüllung steuerlicher Pflichten, so basiert die Verarbeitung auf Art. 6 I lit. c DS-GVO. In seltenen Fällen könnte die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich werden, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn ein Besucher in unserem Betrieb verletzt werden würde und daraufhin sein Name, sein Alter, seine Krankenkassendaten oder sonstige lebenswichtige Informationen an einen Arzt, ein Krankenhaus oder sonstige Dritte weitergegeben werden müssten. Dann würde die Verarbeitung auf Art. 6 I lit. d DS-GVO beruhen. Letztlich könnten Verarbeitungsvorgänge auf Art. 6 I lit. f DS-GVO beruhen. Auf dieser Rechtsgrundlage basieren Verarbeitungsvorgänge, die von keiner der vorgenannten Rechtsgrundlagen erfasst werden, wenn die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses unseres Unternehmens oder eines Dritten erforderlich ist, sofern die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen nicht überwiegen. Solche Verarbeitungsvorgänge sind uns insbesondere deshalb gestattet, weil sie durch den Europäischen Gesetzgeber besonders erwähnt wurden. Er vertrat insoweit die Auffassung, dass ein berechtigtes Interesse anzunehmen sein könnte, wenn die betroffene Person ein Kunde des Verantwortlichen ist (Erwägungsgrund 47 Satz 2 DS-GVO).“

Abbildung 2.24: Wird angegeben, wie lange Daten gespeichert oder wann Daten gelöscht werden?

Anzahl der ausgewerteten Datenschutzerklärungen N=370.

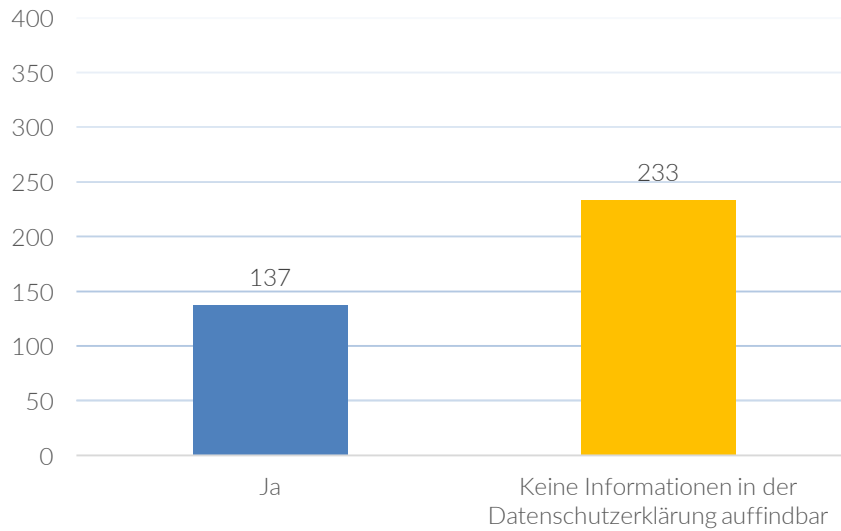
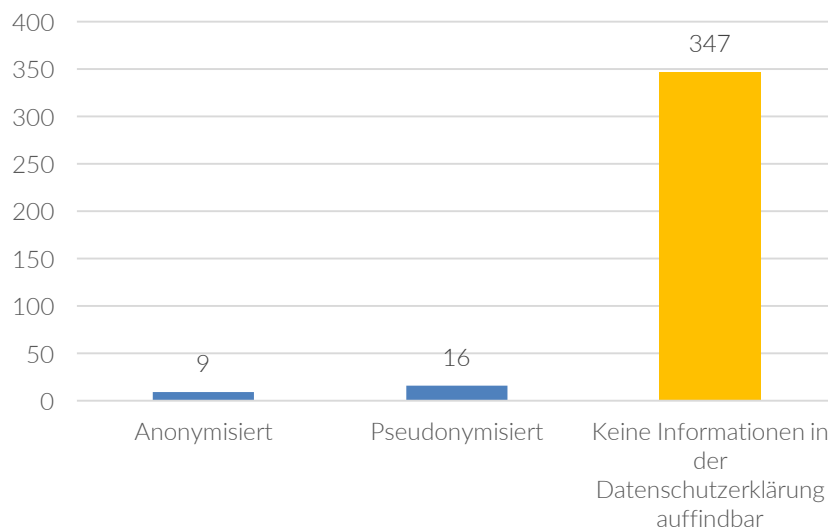


Abbildung 2.25: Werden Daten anonymisiert oder pseudonymisiert verarbeitet?

Anzahl der ausgewerteten Datenschutzerklärungen N=370.

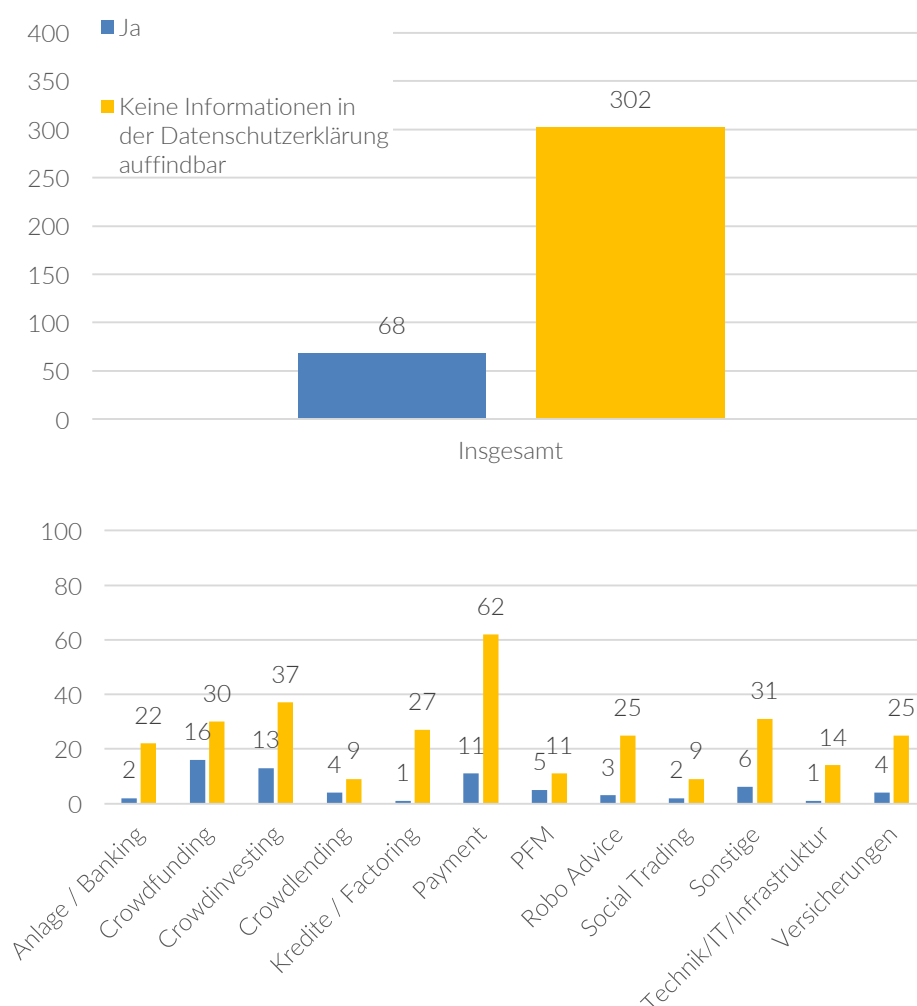


Die DS-GVO definiert ein Auskunftsrecht bezüglich der geplanten Speicherdauer der personenbezogenen Daten bzw. zumindest der Kriterien, anhand derer die Speicherdauer festgelegt wird. Wie in Abbildung 2.24 dargestellt, geben mit 37% (N=137) mittlerweile etwas weniger FinTech-Unternehmen an, wie lange die personenbezogenen Daten der Nutzerinnen und Nutzer gespeichert werden.

Häufig wird hingegen auf die rechtlichen Aufbewahrungsfristen verwiesen.⁵ Sehr wenige FinTechs geben eigene Fristen und interne Aufbewahrungszeiten oder Zyklen der Datenlöschung bekannt.

Wenn er nicht zwingend erforderlich ist, kann der Personenbezug der verarbeiteten Daten durch eine Pseudonymisierung oder Anonymisierung verhindert werden. Generell ist der Verweis auf eine Pseudonymisierung oder Anonymisierung in den Datenschutzerklärungen äußerst selten und, wie in Abbildung 2.25 dargestellt, mittlerweile bei zumindest 25 Fällen nachzuweisen. Damit verdoppelte sich zwar die Zahl der FinTechs, die eine Pseudonymisierung oder Anonymisierung vornehmen, sie bleibt aber auf einem weiterhin sehr niedrigen Niveau.

Abbildung 2.26: Werden personenbezogene Daten veröffentlicht?
 Unterscheidung nach FinTech-Segment.
 Anzahl der ausgewerteten Datenschutzerklärungen N=370.



⁵ Beispielhaft dafür steht die Datenschutzerklärung von Auxmoney: „Darüber hinaus unterliegt auxmoney verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen sechs bis zehn Jahre.“

Die Datenschutzerklärungen werden in Abbildung 2.26 erneut daraufhin ausgewertet, ob personenbezogene Daten veröffentlicht werden. Das kann zum Beispiel dann vorkommen, wenn Nutzerinnen und Nutzer Profilbilder hochladen und die Online-Plattformen diese veröffentlichen.

Mittlerweile geben mit 18% (N=68) der FinTech-Unternehmen, bei denen eine Datenschutzerklärung vorliegt, etwas mehr an, personenbezogene Daten zu veröffentlichen. Bei den verbleibenden 82% (N=302) ist diesbezüglich auch weiterhin keine Information in der Datenschutzerklärung auffindbar. Vergleichsweise häufig werden personenbezogene Daten in den Segmenten Crowdfunding (35%, N=16), Crowdlending (31%, N=4) und PFM (31%, N=5) veröffentlicht. Als Grund für die Veröffentlichung geben die FinTech-Unternehmen auch nach Einführung der DS-GVO an, dass diese für eine Kommentar- oder Blogfunktion (57%, N=39), ein öffentliches oder nicht öffentliches Nutzerprofil (44%, N=30) oder aus anderen Gründen (7%, N=5) nötig sei. Insbesondere die Kommentar- oder Blogfunktion wird als Grund für die Veröffentlichung mittlerweile deutlich häufiger genannt. Abbildung 2.27 stellt dar, wie häufig welche Gründe für die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten genannt werden.

Abbildung 2.27: Aus welchem Grund werden personenbezogene Daten veröffentlicht?
Anzahl der ausgewerteten Datenschutzerklärungen N=370.

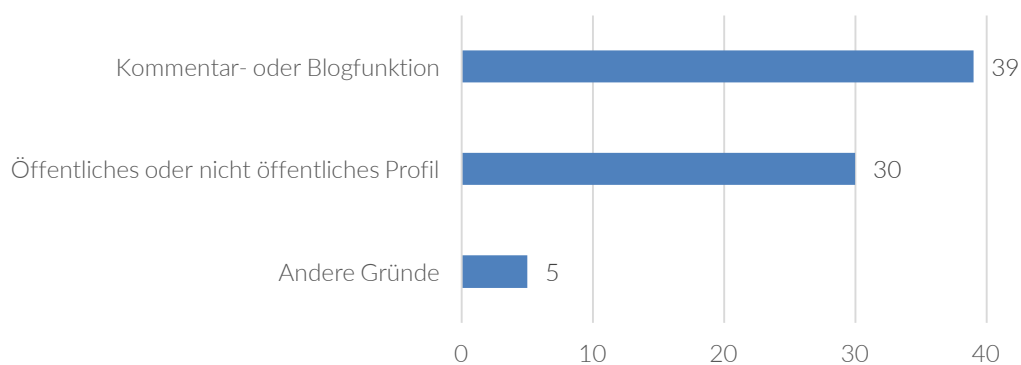
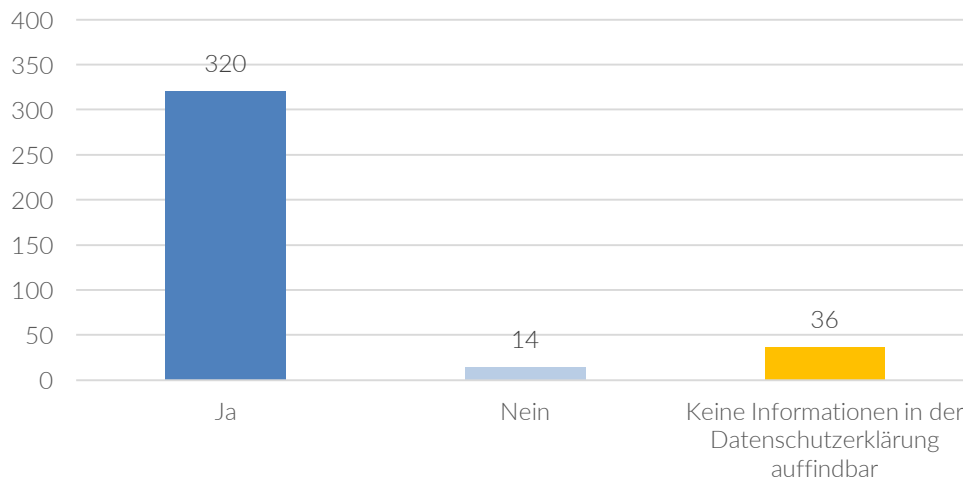
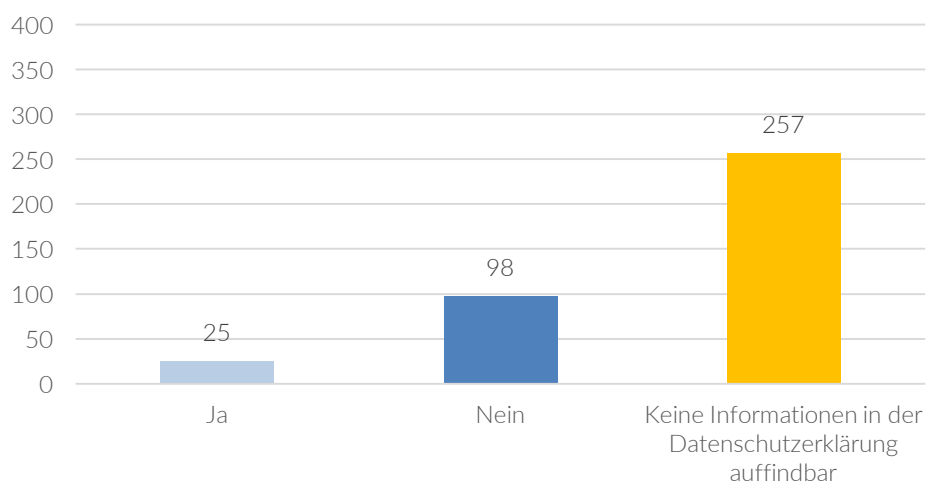


Abbildung 2.28: Werden personenbezogene Daten mit Einwilligung an Dritte weitergegeben?
Anzahl der ausgewerteten Datenschutzerklärungen N=370.



Mit einem Anteil von 86% (N=320) geben inzwischen nur unwesentlich mehr FinTech-Unternehmen an, die personenbezogenen Daten der Nutzerinnen und Nutzer nicht nur zu verarbeiten, sondern auch an Dritte weiterzugeben. Wie Abbildung 2.28 zeigt, weisen auch weiterhin nur 4% (N=14) der FinTechs darauf hin, dass die Daten der Nutzerinnen und Nutzer nicht an Dritte weitergegeben werden. In nunmehr noch 10% der Fälle (N=36) kann aus der Datenschutzerklärung nicht ermittelt werden, ob die Daten der Nutzerinnen und Nutzer an Dritte weitergegeben werden oder nicht.

Abbildung 2.29: Wird abschließend angegeben, welche personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben werden?
Anzahl der ausgewerteten Datenschutzerklärungen N=370.



Mittlerweile wird in noch weniger Datenschutzerklärungen angegeben, welche personenbezogenen Daten der Nutzerinnen und Nutzer an Dritte weitergegeben werden. Lediglich 7% (N=25) der FinTech-Unternehmen, wie aus Abbildung 2.29 ersichtlich wird, stellte eine abschließende Liste auf, an

wen die Daten weitergegeben werden. Ein deutlich größerer Anteil der FinTech-Unternehmen von insgesamt 26% (N=98) nannte zumindest Beispiele, welche Daten der Nutzerinnen und Nutzer weitergegeben werden. Abbildung 2.29 zeigt weiterhin sehr deutlich, dass in den meisten Fällen auch nach Einführung der DS-GVO nicht dargelegt wird, welche personenbezogenen Daten der Nutzerinnen und Nutzer weitergeleitet werden, obwohl feststeht, dass die Daten an Dritte weitergegeben werden.

Abbildung 2.30 zeigt auf, welche Daten an Dritte weitergegeben werden. Häufig handelt es sich dabei auch weiterhin um den Namen, die E-Mail-Adresse, die Adresse bzw. Bank-, Konto- oder Zahlungsdaten der Nutzerinnen und Nutzer. Nach Angabe der FinTech-Unternehmen erfolgt die Weitergabe immer noch vor allem zur Vertragserfüllung, Auftragsverarbeitung, Erbringung von Dienstleistungen oder aufgrund von Pflichten aus dem Nutzungsverhältnis (51%, N=187) und zur Abwicklung der Zahlungen oder anderer Transaktionen (z.B. Abrechnung, Ratentilgung, Ausreichung eines Darlehens, Betreuung von Kontotransaktionen) (30%, N=111). Beide Gründe werden nach Einführung der DS-GVO leicht häufiger genannt. Als dritthäufigster Grund werden nicht mehr Werbemaßnahmen, Marketing und der Versand von Newslettern, sondern die Betrugsprävention, Missbrauchsverhütung, Missbrauchsidentifizierung und das Risikomanagement genannt (15%, N=54).

Abbildung 2.30: Welche personenbezogenen Daten werden an Dritte weitergegeben?
Anzahl der ausgewerteten Datenschutzerklärungen N=370.

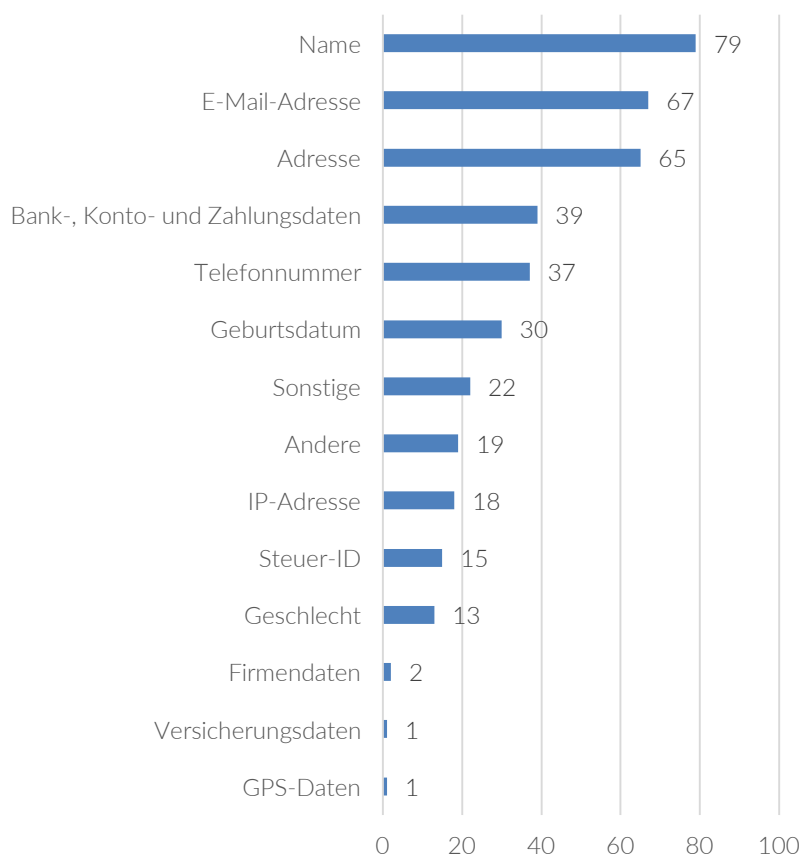
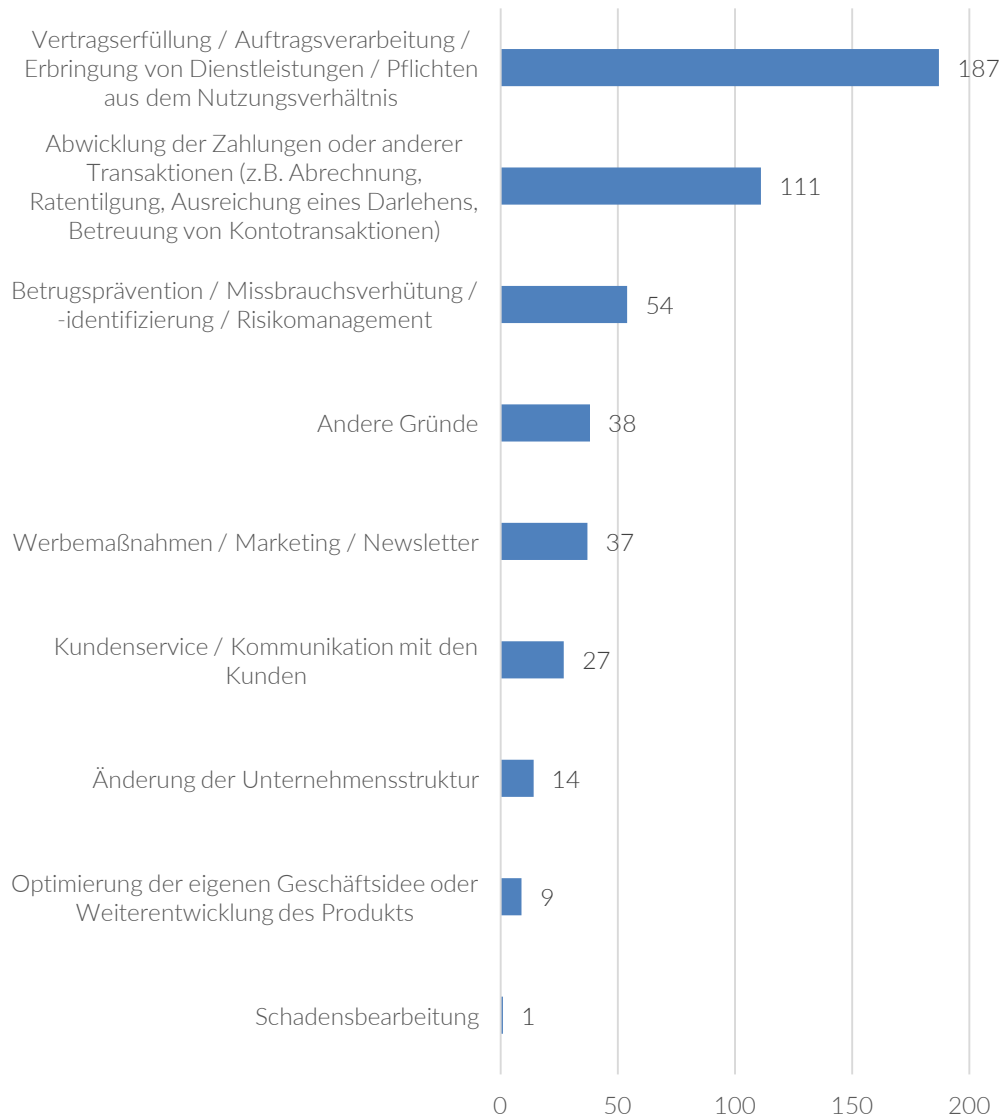


Abbildung 2.31 gibt einen Überblick über die Gründe für die Weitergabe personenbezogener Daten, die in den Datenschutzerklärungen genannt werden.

Abbildung 2.31: Zu welchem Zweck werden personenbezogene Daten an Dritte weitergegeben?
Anzahl der ausgewerteten Datenschutzerklärungen N=370.



Bei der Weitergabe der Nutzerdaten an Dritte stellt sich vor allem die Frage, ob die Daten ausschließlich deshalb weitergegeben werden, weil dies für die Durchführung einer Transaktion erforderlich ist, oder ob die Weitergabe der Daten zum Geschäftsmodell des FinTech-Unternehmens gehört und von Dritten vergütet wird. Aufschluss darüber könnte geben, an wen die Daten der Nutzerinnen und Nutzer weitergegeben werden. Abbildung 2.32 zeigt, dass in etwas mehr als der Hälfte (55%, N=202) der Fälle aus den Datenschutzerklärungen deutlich wird, an wen die Daten der Nutzerinnen und Nutzer weitergegeben werden. Im Vergleich zur Zeit vor Inkrafttreten der DS-GVO sind die Datenschutzerklärungen somit transparenter geworden. Seltener (12%, N=46) wird inzwischen eine abschließende Liste aufgeführt, wer die Dritten sind, die die Daten erhalten. Häufig ist die Liste nicht abschließend bzw. es wird lediglich auf Geschäftspartner verwiesen (53%, N=196) oder angegeben, wie Abbildung 2.33 zeigt, dass die personenbezogenen Daten der Nutzerinnen und Nutzer bei 45% der

FinTechs „nur in Ausnahmefällen“ an Dritte weitergegeben werden. Mitunter wird auch darauf verwiesen, dass die Daten innerhalb der eigenen Unternehmensgruppe weitergegeben werden. Der Anteil der FinTech-Unternehmen, die überhaupt keine Informationen dazu geben, an welche Dritten Daten übermittelt werden, ist im Vergleich zum ersten Bericht auf über 64% deutlich angestiegen.

Abbildung 2.32: Wird angegeben, an welche Dritten Daten übermittelt werden?
Anzahl der ausgewerteten Datenschutzerklärungen N=370.

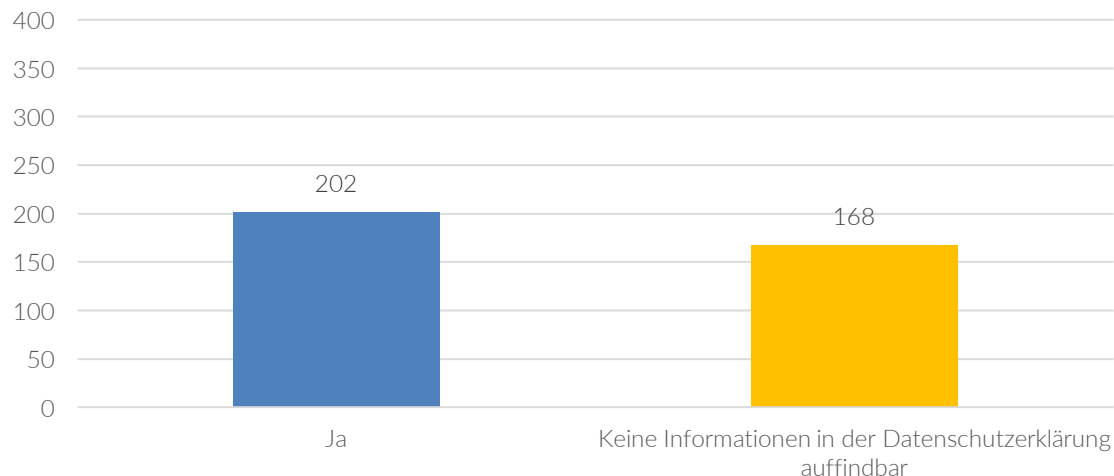
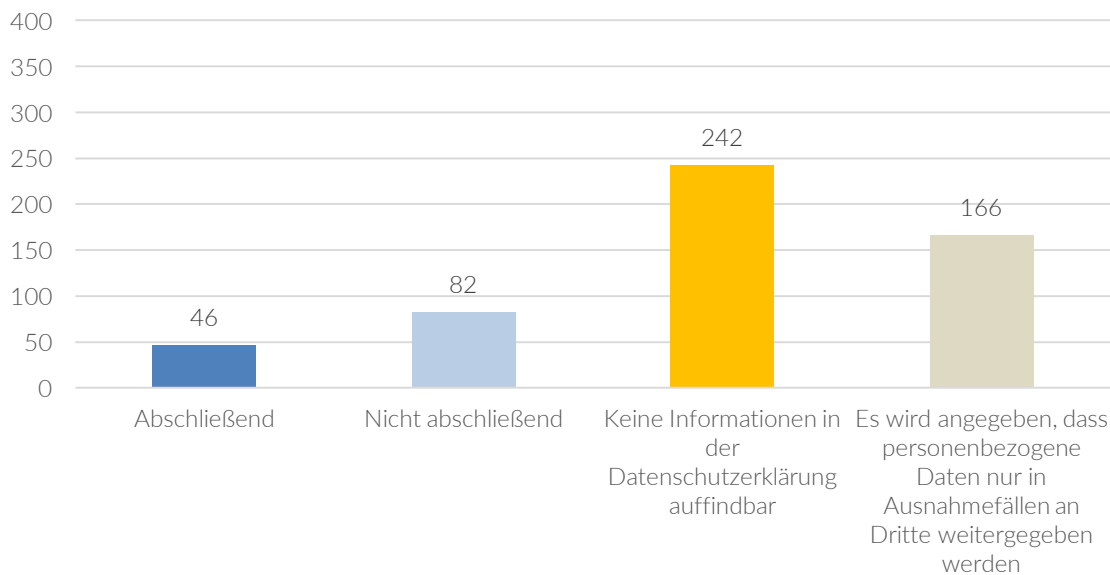


Abbildung 2.33: Wird abschließend oder nicht abschließend angegeben, an welche Dritten Daten übermittelt werden?
Anzahl der ausgewerteten Datenschutzerklärungen N=370.



In einigen Fällen wird weiterhin darauf verwiesen, dass personenbezogene Daten nicht nur an Dritte weitergegeben werden, sondern von Dritten personenbezogene Daten durch die FinTech-Unternehmen eingeholt und mit den Daten der eigenen Nutzerinnen und Nutzer verknüpft werden. Abbildung 2.34 zeigt, dass mittlerweile in noch weniger Fällen diese Dritten namentlich genannt werden (8%, N=31). Wird der Name genannt, handelt es sich dabei häufig um die Schufa Holding AG (N=27), die Creditreform Boniversum GmbH (N=17), aber zum Beispiel auch um die Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG (N=8) oder die Arvato infoscore Consumer Data (N=5). Einige FinTechs weisen zudem darauf, dass sie über die sozialen Medien weitere Daten einholen, insbesondere bei Facebook, LinkedIn und Google.

Abbildung 2.34: Werden personenbezogene Daten von Dritten eingeholt?
Anzahl der ausgewerteten Datenschutzerklärungen N=370.

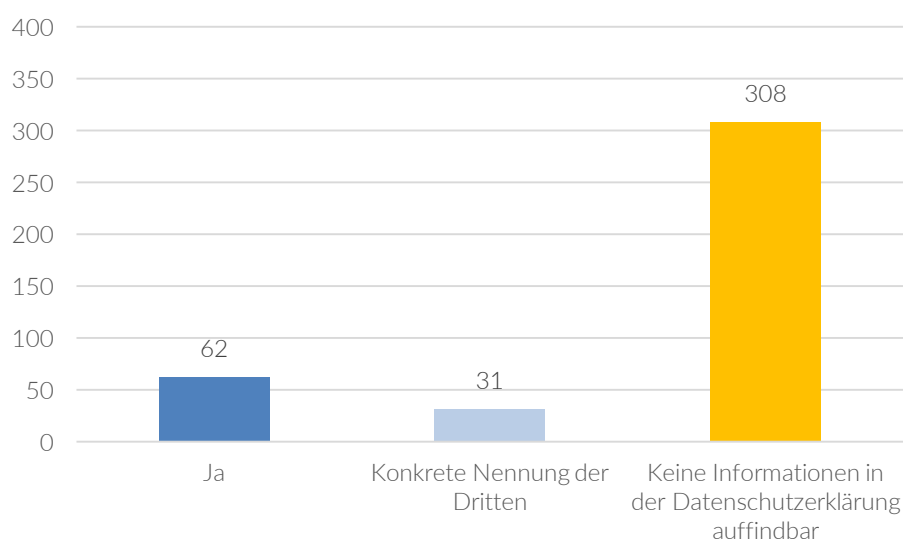
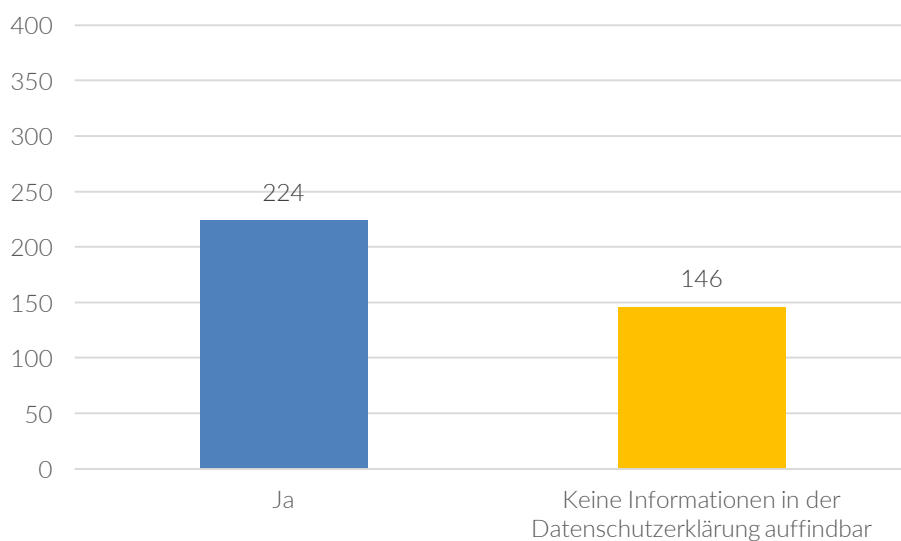
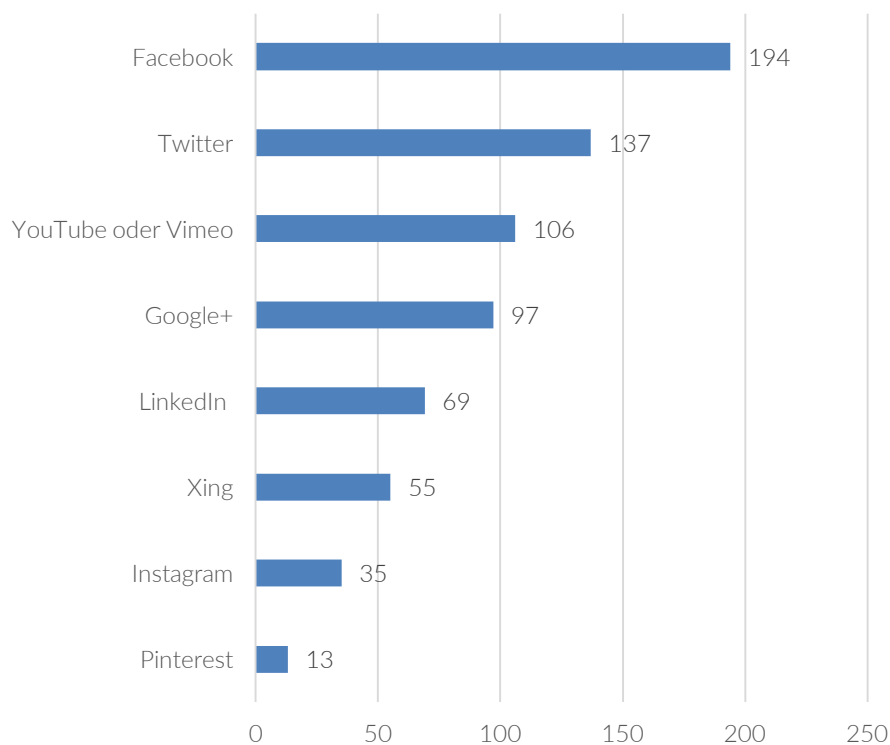


Abbildung 2.35: Verwendet die Website des Unternehmens Social Plugins oder werden Dienste Dritter eingebunden?
Anzahl der ausgewerteten Datenschutzerklärungen N=370.



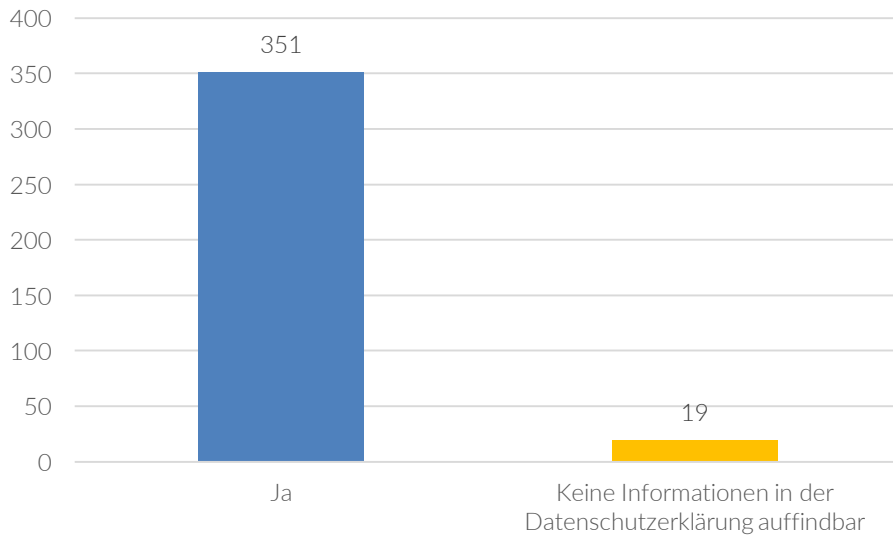
Wie Abbildung 2.35 zeigt, gibt mittlerweile über die Hälfte der FinTech-Unternehmen (61%, N=224) in den Datenschutzerklärungen an, Social Plugins zu verwenden. Social Plugins sind Funktionen, die von Dritten angeboten werden, um die Inhalte der Nutzerinnen und Nutzer oder des FinTech-Unternehmens zu verbreiten. Beispiele sind der „Gefällt mir“-Button von Facebook oder der „Tweet“-Button von Twitter. Bei der Nutzung von Social Plugins werden Informationen vom Browser der Nutzerinnen und Nutzer an die jeweilige Plattform und andere Dritte übermittelt. Die FinTech-Unternehmen weisen in den Datenschutzerklärungen weiterhin häufig darauf hin, dass sie keinen Einfluss auf die Übermittlung und keine Kenntnis von der Nutzung dieser Daten haben. Vielmehr wird auch nach Einführung der DS-GVO bezüglich Art, Zweck und Umfang der durch Dritte erhobenen Daten und deren Verarbeitung und Nutzung auf die Datenschutzhinweise des entsprechenden Dritten hingewiesen. Abbildung 2.36 listet die Unternehmen auf, deren Social Plugins durch FinTech-Unternehmen genutzt werden. Mittlerweile gibt mehr als die Hälfte der FinTech-Unternehmen in der Datenschutzerklärung an, ein Social Plugin von Facebook zu verwenden (52%, N=194). Besonders beliebt sind zudem die Social Plugins von Twitter (37%, N=137) und YouTube oder Vimeo (29%, N=106). Mit jeweils weniger als 10% werden Social Plugins von LinkedIn, Xing, Instagram und Pinterest weniger häufig eingebunden. Google+, das Ende August 2019 eingestellt wird, wird immer noch in etwa jeder vierten Datenschutzerklärung genannt.

Abbildung 2.36: Welche Social Plugins oder Dienste Dritter verwenden die FinTech-Unternehmen?
Anzahl der ausgewerteten Datenschutzerklärungen N=370.



Wie Abbildung 2.37 zeigt, geben fast alle FinTech-Unternehmen (95%, N=351) weiterhin in der Datenschutzerklärung an, mittels Webtracking-Diensten Daten über das Verhalten der Nutzerinnen und Nutzern auf ihrer Internetseite zu sammeln und auszuwerten. Webtracking bieten FinTechs u.a. die

Abbildung 2.37: Werden Verhaltens-, Nutzungs- bzw. Bewegungsdaten erhoben bzw. werden Tracking-Dienste verwendet?
Anzahl der ausgewerteten Datenschutzerklärungen N=370.



Möglichkeit, nachzuvollziehen, welche Internetseiten die Nutzerinnen und Nutzer zuvor oder parallel besuchen, welche Inhalte sie auf der Internetseite aufrufen, wie oft und wie lange sie diese Inhalte ansehen und wohin die Nutzerinnen und Nutzer im Anschluss abwandern. Abbildung 2.38 zeigt, wie häufig einer und mehrere Webtracking-Dienste durch FinTech-Unternehmen genutzt werden. Insgesamt sind weiterhin 75 unterschiedliche Webtracking-Dienste in den Datenschutzerklärungen zu verzeichnen. 3 von 4 FinTech-Unternehmen greifen auf Google Analytics zurück (76%, N=280). Wie Abbildung 2.38 verdeutlicht, werden durch manche FinTechs weiterhin bis zu 11 verschiedene Webtracking-Dienste genutzt. Abbildung 2.39 listet weitere Dienste auf, die von mindestens 3 FinTech-Unternehmen in der Datenschutzerklärung aufgeführt werden. Häufig genutzt werden neben Google Analytics inzwischen auch der Google Tag Manager, Piwik, Hotjar und Zendesk.

Abbildung 2.38: Anzahl der durch FinTech-Unternehmen verwendeten Webtracking-Dienste.
Anzahl der ausgewerteten Datenschutzerklärungen N=370.

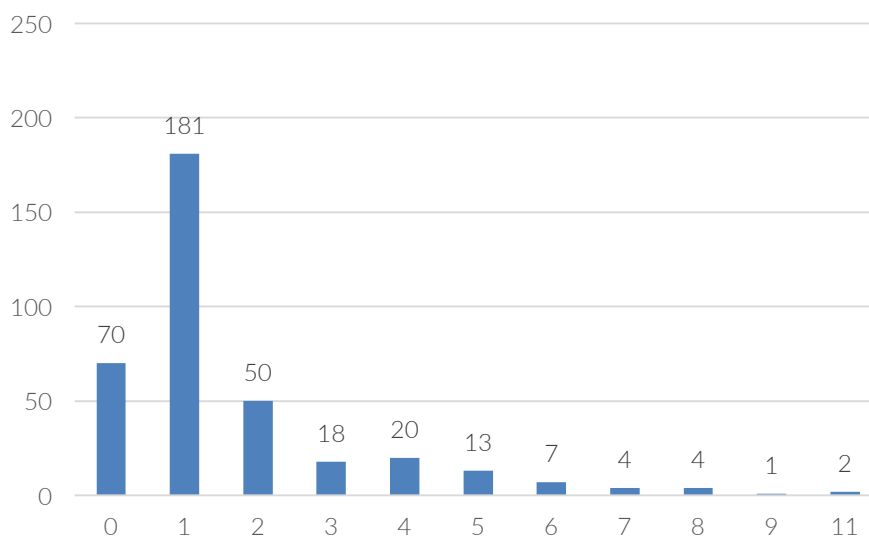
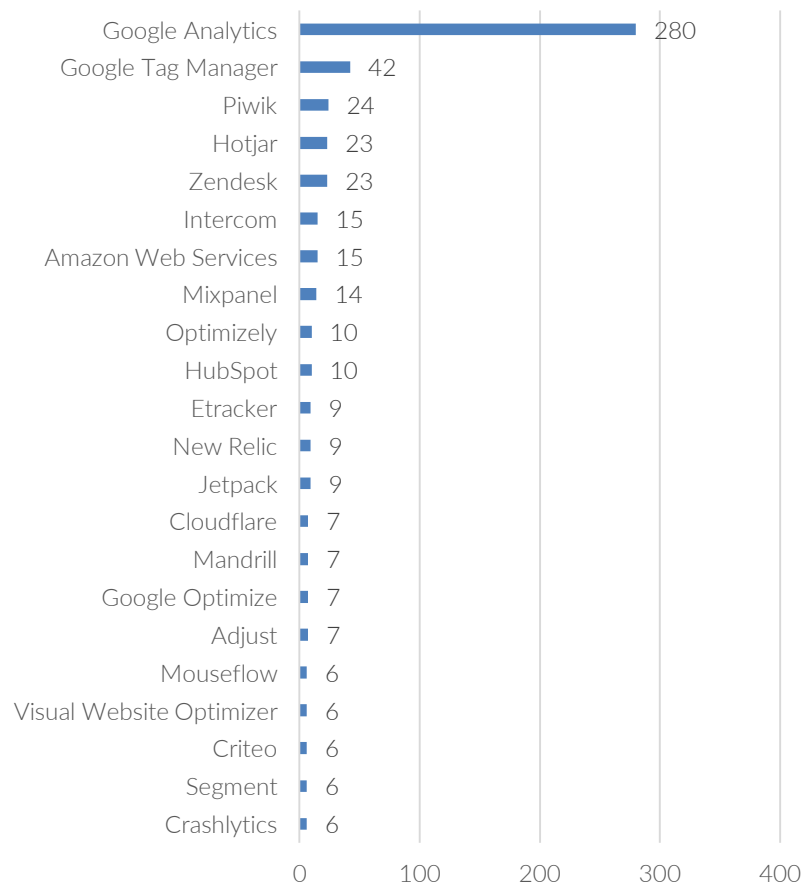


Abbildung 2.39: Häufigkeit der durch FinTech-Unternehmen genutzten Webtracking-Dienste.
Anzahl der ausgewerteten Datenschutzerklärungen N=370.



Etwas weniger relevant als die Tracking-Dienste sind weiterhin Werbedienste wie Google AdSense oder Google AdWords. Werbedienste ermöglichen es FinTechs Werbung auf Internetseiten außerhalb der eigenen Internetseite darzustellen. In der Analyse wurden die unterschiedlichen Dienste und Zusatzprogramme von Google, Facebook, LinkedIn und Twitter wiederum jeweils in einer Kategorie zusammengefasst. Erneut konnten 22 Werbedienste in den Datenschutzerklärungen identifiziert werden. Abbildung 2.40 zeigt, dass über ein Drittel der FinTech-Unternehmen auf Google-Werbedienste zurückgreift (38%, N=141). Abbildung 2.41 illustriert, dass durch manche FinTechs weiterhin bis zu 8 verschiedene Werbedienste genutzt werden. Abbildung 2.42 listet weitere Werbedienste auf, die von mindestens 3 FinTech-Unternehmen in der Datenschutzerklärung aufgeführt werden. Häufig genutzt werden die Dienste von Google, Facebook, Bing Ads, LinkedIn, Outbrain und Twitter. Im Vergleich zum Jahr 2017 blieb diese Reihenfolge unverändert. Auffällig ist hier, dass die FinTechs mitunter unterschiedliche Textbausteine zu Tracking- und Werbediensten verwendeten, obwohl sie die gleichen Dienste nutzen.

Abbildung 2.40: Wird die Software eines Drittanbieters für Werbezwecke verwendet?
Anzahl der ausgewerteten Datenschutzerklärungen N=370.

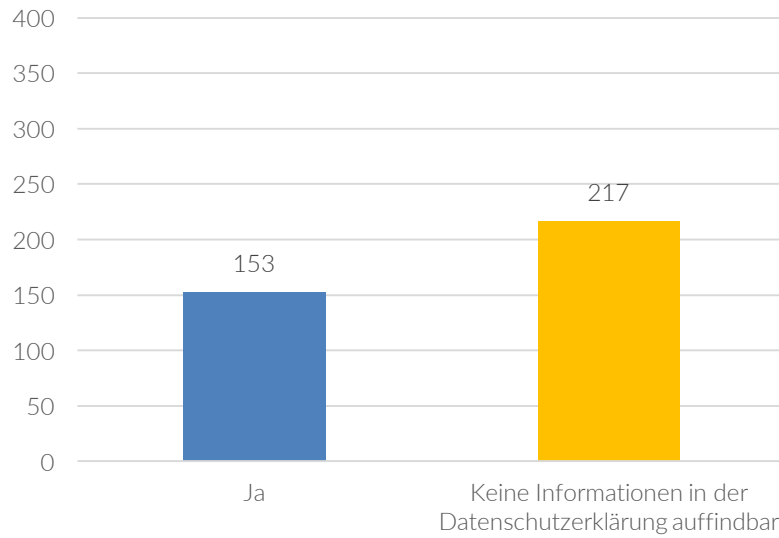


Abbildung 2.41: Anzahl der durch FinTech-Unternehmen verwendeten Werbedienste.
Anzahl der ausgewerteten Datenschutzerklärungen, N=370.

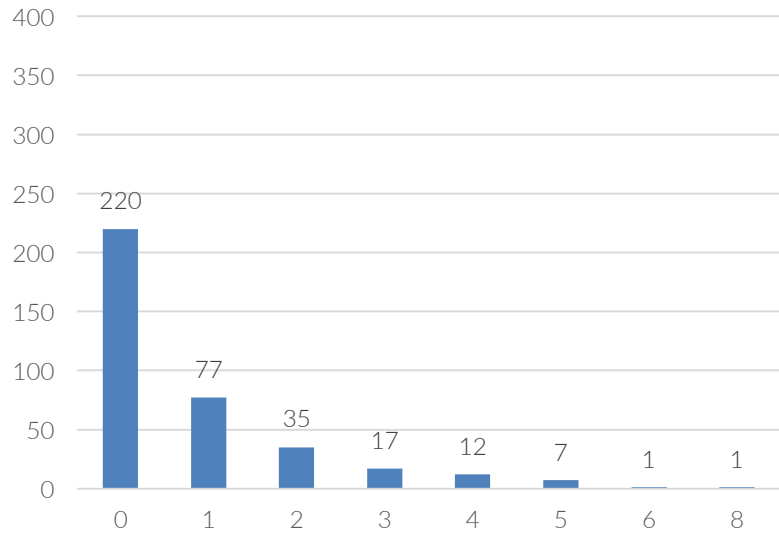
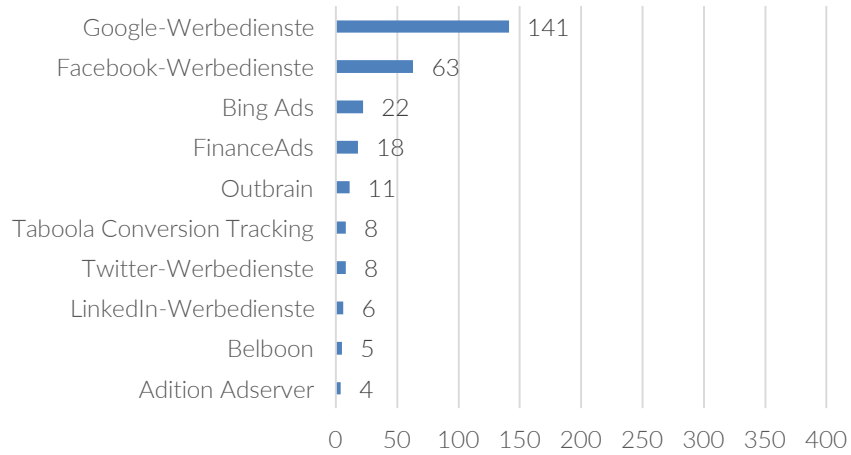


Abbildung 2.42: Häufigkeit der durch FinTech-Unternehmen genutzten Werbedienste.
Anzahl der ausgewerteten Datenschutzerklärungen N=370.



Zählt man wie in Abbildung 2.43 die genutzten Tracking- und Werbedienste zusammen, zeigt sich, dass mitunter bis zu 15 verschiedene Dienste von den FinTech-Unternehmen genutzt werden. Die Anzahl nahm damit geringfügig ab. Abbildung 2.44 gibt zudem einen Überblick über die Häufigkeit der genutzten Dienste in den unterschiedlichen FinTech-Segmenten. Es wird deutlich, dass kein FinTech-Segment eine besonders rechtsschiefe Verteilung aufweist und somit die Häufigkeit, mit der diese Dienste eingesetzt werden, nicht segmentspezifisch ist.

Abbildung 2.43: Anzahl der durch FinTech-Unternehmen verwendeten Webtracking- und Werbedienste.
Anzahl der ausgewerteten Datenschutzerklärungen N=370.

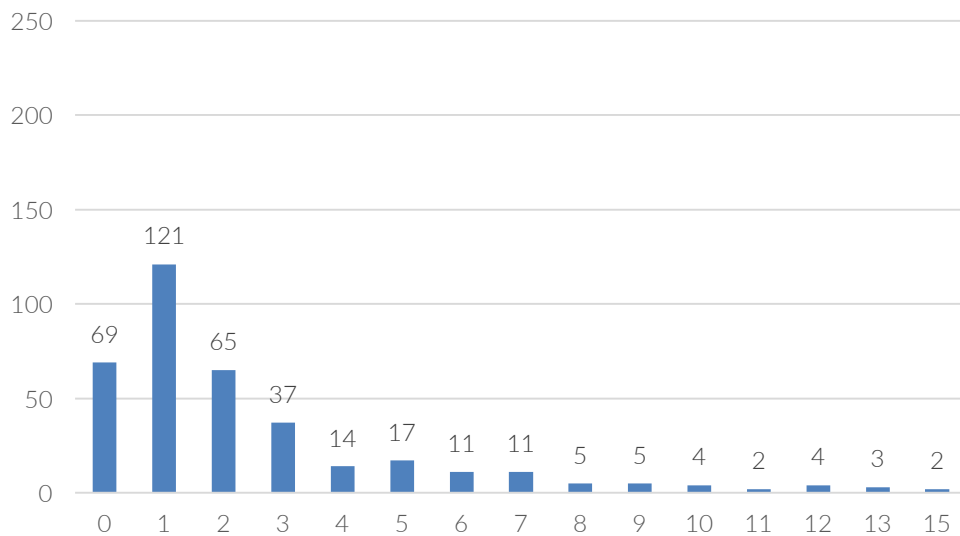
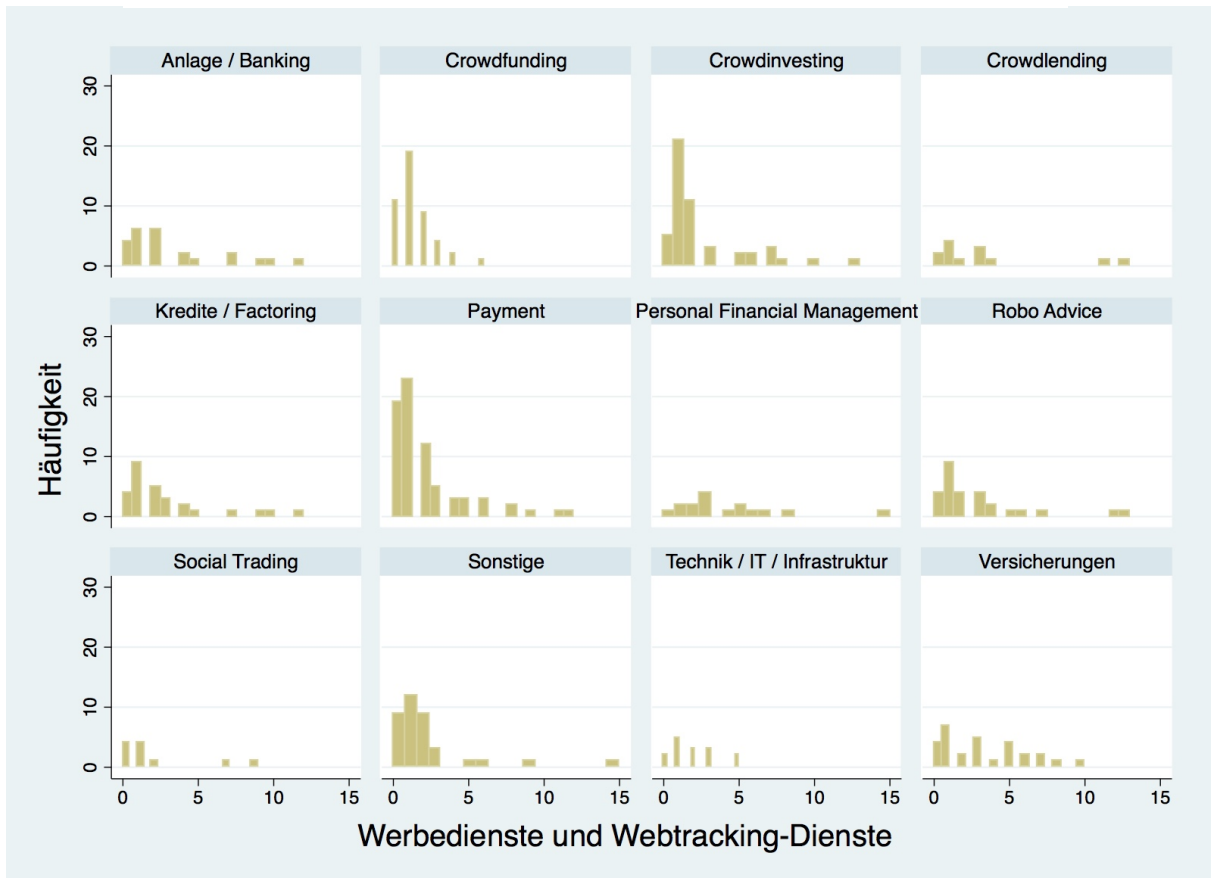
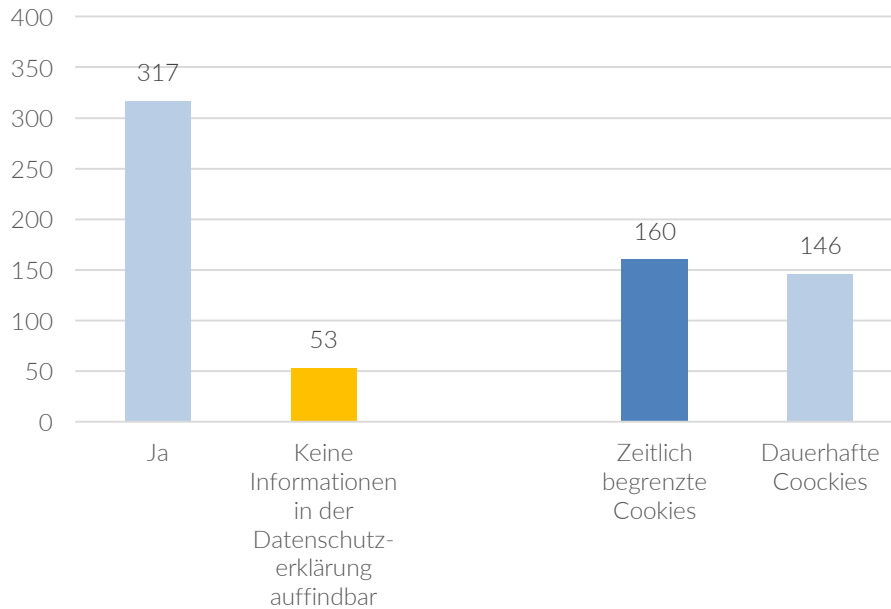


Abbildung 2.44: Anzahl der durch FinTech-Unternehmen verwendeten Webtracking- und Werbedienste nach FinTech-Segment.
Anzahl der ausgewerteten Datenschutzerklärungen N=370.



Um mit einer Internetseite verbundene Informationen für eine bestimmte Zeit lokal auf dem Computer der Nutzerinnen und Nutzer zu speichern und dem Server des FinTech-Unternehmens auf Anfrage wieder zu übermitteln, werden häufig sogenannte Cookies verwendet. Dadurch kann die Verwendung einer Internetseite für die Nutzerinnen und Nutzer individualisiert werden, indem die Nutzerin oder der Nutzer bei einer Rückkehr auf die jeweilige Internetseite authentifiziert wird. Insgesamt 86% (N=317) der FinTech-Unternehmen geben an, Cookies zu verwenden, wie Abbildung 2.45 zeigt. Die Nutzung von Cookies wird in den Datenschutzerklärungen im Vergleich zum Jahr 2017 somit deutlich häufiger genannt. Die verbleibenden 14% (N=53) der FinTech-Unternehmen machen keine Angaben zur Verwendung von Cookies. In 46% der Fälle (N=146) geben die FinTech-Unternehmen an, Cookies dauerhaft zu speichern, was einem Anstieg von 15 Prozentpunkten entspricht. In 50% der Fälle (N=160) werden nur temporäre Cookies verwendet, was einem Anstieg von 13 Prozentpunkten im Vergleich zum Jahr 2017 entspricht. In den verbleibenden Datenschutzerklärungen werden keine Aussagen zur Art der eingesetzten Cookies gemacht. Viele Unternehmen verwenden weiterhin sowohl zeitlich begrenzte als auch dauerhafte Cookies.

Abbildung 2.45: Gibt das FinTech-Unternehmen an, Cookies zu verwenden?
Anzahl der ausgewerteten Datenschutzerklärungen N=370.



Daten werden u.a. auch durch den Browser oder das durch die Nutzerinnen und Nutzer verwendete Endgerät mittels Server-Logfiles an die FinTech-Unternehmen übermittelt. 2 von 5 FinTech-Unternehmen stellen dabei eine abschließende Liste der verarbeiteten Daten auf (42%, N=157). Weitere 36% (N=135) stellen zumindest eine nicht abschließende Liste auf und bei 21% (N=78) sind keine Informationen zu den Server-Logfiles zu finden. Abbildung 2.46 gibt einen Überblick über die mittels Logfiles erhobenen Daten. Abbildung 2.47 gibt einen Überblick, wie häufig in den Datenschutzerklärungen abschließend oder nicht abschließend eine Liste angegeben wird, welche Daten durch Server-Logfiles übermittelt werden. Bei Server-Logfiles ist besonders auffällig, dass die Datenschutzerklärungen zunehmend standardisierte Textbausteine verwenden,⁶ während in der Zeit vor Einführung der DS-GVO noch häufig individualisierte Texte verfasst wurden.

⁶ Beispielhaft hierfür steht die Datenschutzerklärung der Crowdfunding-Plattform GreenVesting Solutions GmbH: „Diese allgemeinen Daten und Informationen werden in den Logfiles des Servers gespeichert. Erfasst werden können die (1) verwendeten Browsertypen und Versionen, (2) das vom zugreifenden System verwendete Betriebssystem, (3) die Internetseite, von welcher ein zugreifendes System auf unsere Internetseite gelangt (sogenannte Referrer), (4) die Unterwebseiten, welche über ein zugreifendes System auf unserer Internetseite angesteuert werden, (5) das Datum und die Uhrzeit eines Zugriffs auf die Internetseite, (6) eine Internet-Protokoll-Adresse (IP-Adresse), (7) der Internet-Service-Provider des zugreifenden Systems und (8) sonstige ähnliche Daten und Informationen, die der Gefahrenabwehr im Falle von Angriffen auf unsere informationstechnologischen Systeme dienen. Bei der Nutzung dieser allgemeinen Daten und Informationen zieht die GreenVesting Solutions GmbH keine Rückschlüsse auf die betroffene Person. Diese Informationen werden vielmehr benötigt, um (1) die Inhalte unserer Internetseite korrekt auszuliefern, (2) die Inhalte unserer Internetseite sowie die Werbung für diese zu optimieren, (3) die dauerhafte Funktionsfähigkeit unserer informationstechnologischen Systeme und der Technik unserer Internetseite zu gewährleisten sowie (4) um Strafverfolgungsbehörden im Falle eines Cyberangriffes die zur Strafverfolgung notwendigen Informationen bereitzustellen.“

Abbildung 2.46: Häufigkeit der mittels Logfiles verarbeiteten Daten.
Anzahl der ausgewerteten Datenschutzerklärungen N=370.

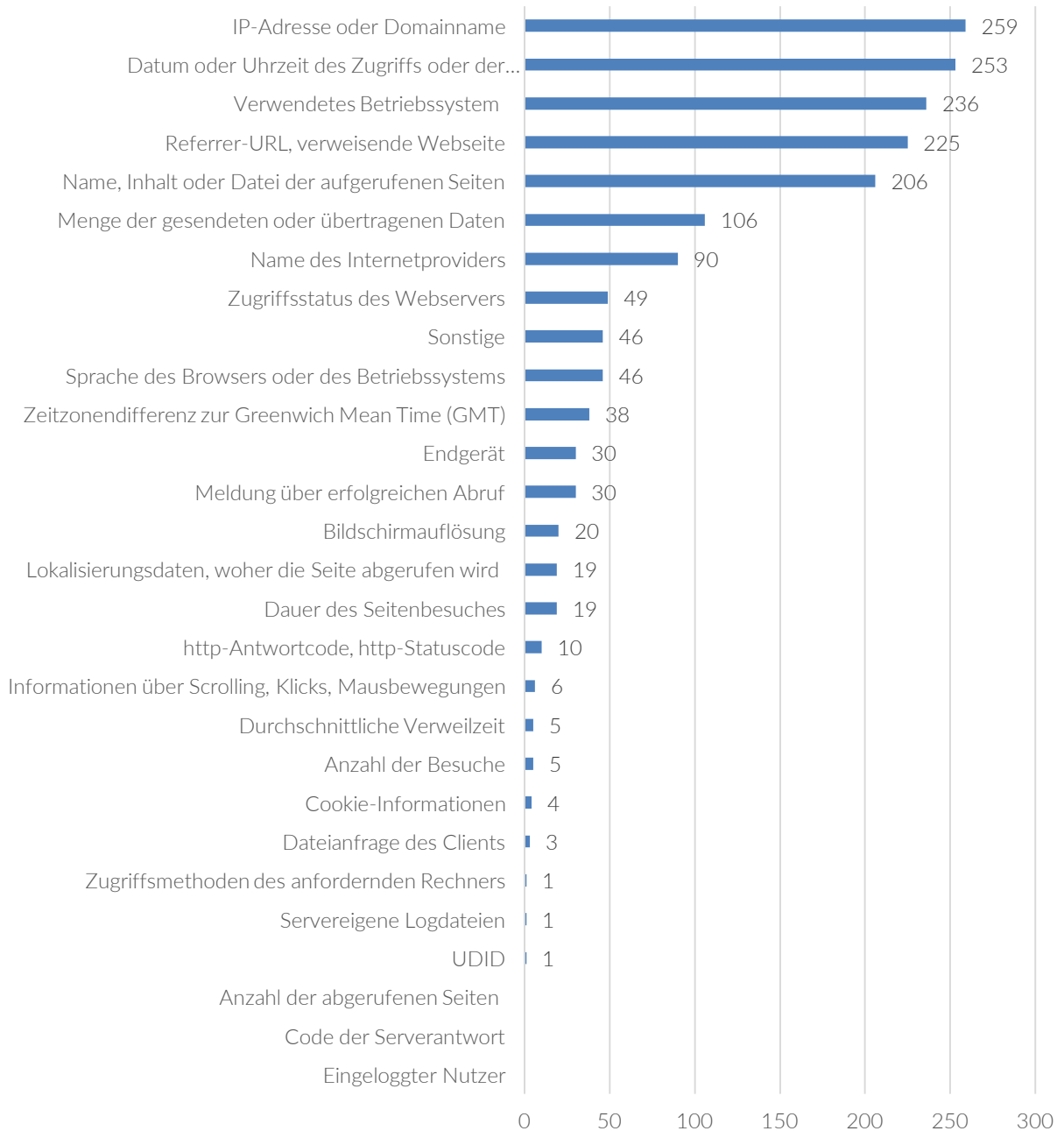
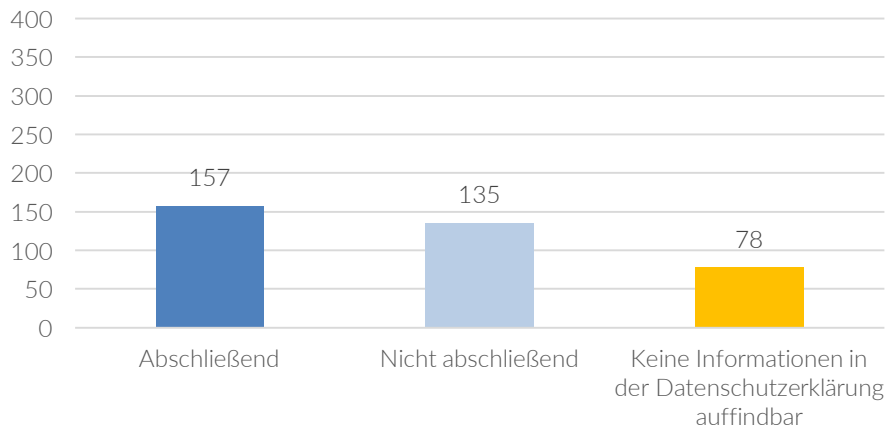


Abbildung 2.47: Häufigkeit, mit der in den Datenschutzerklärungen eine abschließende oder nicht abschließende Liste angegeben wird, welche Daten durch Server-Logfiles übermittelt werden.

Anzahl der ausgewerteten Datenschutzerklärungen N=370.



3 SCHLUSSFOLGERUNGEN

Ein Vergleich der Datenschutzerklärungen im Zeitraum vom 15. Oktober 2017 bis 20. Dezember 2017 mit dem Zeitraum vom 15. August 2018 bis 31. Oktober 2018 zeigt folgende Ergebnisse:

Zunächst ist festzuhalten, dass einige FinTechs, die bislang keine Datenschutzerklärungen hatten, mittlerweile eine solche erstellt haben. Diejenigen FinTech-Unternehmen, die bereits vor Einführung der DS-GVO eine Datenschutzerklärung hatten, haben diese in 4 von 5 Fällen angepasst. Die Anpassung ging dabei mit zwei allgemeinen Trends einher: Erstens sind die Datenschutzerklärungen mittlerweile mehr als doppelt so umfangreich wie zuvor und zweitens bestehen sie inzwischen deutlich häufiger aus standardisierten Textbausteinen. Letzteres hat wiederum zur Folge, dass in vielen Bereichen deutlich weniger häufig abschließend angegeben wird, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, welche personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben werden und wer diese Dritten sind. Eine abschließende Auflistung dieser Informationen würde es erforderlich machen, die Datenschutzerklärungen individualisiert und nicht standardisiert zu erstellen.

Weitere Veränderungen in den Inhalten der Datenschutzerklärungen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Insgesamt weisen etwas weniger FinTechs darauf hin, dass die Verarbeitung von personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten auf Grundlage eines Rechtes erfolgt, das nicht deutsches Recht ist. Es wird jedoch häufiger angeführt, dass die Verarbeitung der Daten gemäß der DS-GVO erfolgt.
- Die FinTechs geben mittlerweile vermehrt an, Pass- oder Ausweisdaten sowie deren Registrierungsnummern zu verarbeiten.
- Mittlerweile erklären 93% der FinTechs, die IP-Adressen der Nutzerinnen und Nutzer zu verarbeiten. Zuvor waren es lediglich 86%. Inzwischen geben fast alle FinTechs als Grund hierfür an, dass dies für die Erbringung der nachgefragten Dienstleistung notwendig sei.
- Es kam zu einer leichten Zunahme der Nennung von Anonymisierung und Pseudonymisierung bei der Verarbeitung von Nutzerdaten.

Obwohl in großen Teilen der deutschen FinTech-Landschaft formal umfangreiche Änderungen in den Datenschutzerklärungen vorgenommen wurden, haben sich zahlreiche Belange, die aus Sicht des Datenschutzes kritisch zu beurteilen sind (vgl. Dorfleitner & Hornuf, 2018), bislang nicht geändert:

- Auch weiterhin muss das Sammeln von personenbezogenen Daten von den Nutzerinnen und Nutzern in der Regel durch eine Einwilligung alternativlos akzeptiert werden.
- Häufiger als zuvor wird nun als Grund für die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte die Erbringung der von den Nutzerinnen und Nutzern nachgefragten Dienstleistung angegeben.
- Bei der Nutzung von Diensten Dritter verweisen die FinTech-Unternehmen auch weiterhin häufig darauf, dass sie die Verarbeitung der Daten durch Dritte weder verhindern können noch die von Dritten gesammelten Daten genau bestimmen können.
- Weniger FinTechs als zuvor geben an, wie lange Daten gespeichert werden, und verweisen lediglich auf die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die Datenschutzerklärungen seit und vermutlich auch durch Einführung der DS-GVO in Form und Umfang stark verändert haben. Dass die Nutzerinnen und Nutzer mehr Auskunft darüber erhalten, welche ihrer Daten verarbeitet und an wen diese ggf. weitergegeben werden, ist bislang nicht zu konstatieren.

LITERATURVERZEICHNIS

- Bitkom (Hrsg.) (2018). 3 von 4 Unternehmen verfehlen die Frist der Datenschutz-Grundverordnung, Pressemitteilung vom 17.05.2018, Bitkom e.V. URL: <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/3-von-4-Unternehmen-verfehlen-die-Frist-der-Datenschutz-Grundverordnung.html>
- Dorfleitner, G. & Hornuf, L. (2018). Neue digitale Akteure und ihre Rolle in der Finanzwirtschaft: Eine Analyse des deutschen Marktes unter besonderer Berücksichtigung von Datenschutzaspekten. *ABIDA – Externe Gutachten*. URL: https://epub.uni-regensburg.de/37203/1/Gutachten_ABIDA_Neue_Digitale_Akteure_Finanzwirtschaft.pdf
- Dorfleitner, G., Hornuf, L., Schmitt, M., & Weber, M. (2017). *FinTech in Germany*. Cham: Springer International Publishing.
- Dorfleitner, G., Hornuf, L., Schmitt, M., & Weber, M. (2019). Marktüberblick. In F. Möslein & S. Omlor (Hrsg.), *FinTech-Handbuch. Digitalisierung, Recht, Finanzen*. München: C.H. Beck, S. 21–38.